



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

---

**ALS ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**

**MERKBLATT**

**ALLGEMEINE HINWEISE ZUR  
KRIEGSWAFFENBUCH- UND  
NACHWEISFÜHRUNG**

**BAFA**

Stand: 01.02.2007

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite(n)</u>
I.      Rechtliche Grundlagen	1
II.     Pflichtenkatalog	2 - 8
A. Form und inhaltliche Gestaltung des Kriegswaffenbuches	
B. Meldepflichten	
C. Aufbewahrungsfristen	
III.    Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Kriegswaffenbuchführung einschließlich der Melde- und Aufbewahrungspflichten	8
IV.    Festlegungen und Hinweise zur Kriegswaffenbuchführung	8 - 16
A. Allgemeine Buchungsgrundsätze	
B. Spezielle Buchungsverfahren	
C. Kriegswaffenbuchführung im Zusammenhang mit der Durchführung von Kriegswaffentransporten im Auftrag der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte	
V.     Organisation / Aufbau eines internen Belegwesens als Mittel der Nachweisführung	16 - 19
A. Allgemeine Hinweise	
B. Spezielle Hinweise	
C. Belegarten	
VI.    Besondere Melde- und Informationsverfahren	19 - 21
 Anlagenverzeichnis zur Buchungssystematik Anlagenverzeichnis Belegnachweise Anlagenverzeichnis BMWi-Merkblätter	

## I. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Führung eines Kriegswaffenbuches einschließlich der damit verbundenen inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben/Anforderungen ergibt sich aus

- ° **§ 12 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20.04.1961 (KWKG)**

und

- ° **§§ 9 bis 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 01.06.1961 (2. DVO/KWKG).**

### **HINWEIS / BEACHTEN !**

*Maßgebliches Kriterium für die Begründung einer Buchführungs- und Meldepflicht im Sinne der o. a. Rechtsnormen ist das Ausüben der unmittelbaren Sachherrschaft (= tatsächliche Gewalt im Sinne von § 2 Abs. 2 KWKG) über einen als Kriegswaffe eingestuften Gegenstand.*

*Etwaige Eigentumsverhältnisse, Art, Umfang sowie die Zweckbestimmung im Umgang mit kriegswaffenpflichtigen Gegenständen sind hierfür unerheblich.*

*Insofern ist auch derjenige Adressat der o. g. Pflichten, der ohne die erforderliche Genehmigung nach dem KWKG oder im Zuge einer gesetzlich oder in anderer Form festgelegten Befreiung (vgl. hierzu Teil IV, Abschnitt C, Ziffer 1.a) von einem Genehmigungserfordernis nach dem KWKG Umgang mit Kriegswaffen hat.*

## II. Pflichtenkatalog

### A. Form und inhaltliche Gestaltung des Kriegswaffenbuches

1. Für **jeden Waffentyp** ist ein besonderes Blatt mit der Nummer der Kriegswaffenliste (KWL-Nr.) anzulegen (**§ 9 Abs. 2 der 2. DVO/KWKG**).

Unter Waffentyp im Sinne von § 9 Abs. 2 der 2. DVO/KWKG ist die Unterart einer Kriegswaffe derselben KWL-Nr. zu verstehen, die mit einer eigenständigen und insofern von anderen (vergleichbaren) Waffensystemen unterscheidbaren Produktbezeichnung geführt wird. Die Zuordnung zu einer gemeinsamen Position/Gattung innerhalb der Kriegswaffenliste ist hierfür unerheblich.

**BEISPIEL:                    Kampfpanzer Leopard I / Leopard II**

Für die unter der Nr. 24 der Kriegswaffenliste erfassten Fahrzeuge sind in Anlehnung an die o. g. Definition jeweils getrennt voneinander Kriegswaffenbuchblätter anzulegen.

2. Als buchungspflichtige Vorgänge sind jede Bestandsveränderung und der Bestand an den Meldestichtagen im Kriegswaffenbuch zu dokumentieren (**§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 2. DVO/KWKG**).
- 2.1 Bei **Bestandsveränderungen (Zu- und Abgängen von Kriegswaffen)** sind nach **§ 9 Abs. 4 der 2. DVO/KWKG** grundsätzlich folgende Angaben einzutragen:
  - Laufende Nummer und Tag der Eintragung,
  - Stückzahl,
  - Waffennummer (sofern im Rahmen einer Bestandsveränderung mehrere Waffen betroffen sind, können die Waffennummern unter Hinweis auf die Buchungszeile auf der Rückseite des Buchblatts oder als Anlage aufgeführt werden),
  - Name der Genehmigungsbehörde und Nummer der Genehmigungsurkunde; die Angabe der Genehmigungsbehörde/Genehmigungsnummer in Kurzform, z. B. BMWi (= Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) x (Nummer) / y (Jahr) ist ausreichend,
  - Name und Anschrift des Herstellers (nur in den Fällen einer Herstellung nach § 2 Abs. 1 KWKG),
  - Name und Anschrift desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen oder erworben hat,
  - Tag des Zugangs/Abgangs (= Tag der Bestandsveränderung) oder Tag des Beförderns,
  - Name und Anschrift des Beförderers/der Beförderer,
  - Beförderungsmittel.

Entsprechend der dem Buchungsvorgang zugrundeliegenden Bestandsveränderung sind zusätzlich

- **der Grund des Zugangs** (Herstellung einschließlich Umbau und Wiedergewinnung; Remontage; dauernder, vorübergehender oder genehmigungsfreier Erwerb; Einfuhr; Lagerwechsel, sonstige Gründe) oder
- **der Grund des Abgangs** (Zerlegung/Demontage; dauernde, vorübergehende oder genehmigungsfreie Überlassung; Ausfuhr; Lagerwechsel; Verschuss; sonstige Gründe) im Kriegswaffenbuch einzutragen.

2.2 **An den Meldestichtagen (31.03./30.09. eines jeden Jahres)** sind nach **§ 9 Abs. 5 der 2. DVO/KWKG** folgende Angaben einzutragen:

- Laufende Nummer und Tag der Eintragung,
- Stückzahl.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*In Ergänzung zu den vorgenannten Daten sollte als erläuternder Hinweis der Vermerk "... Bestand zum Meldestichtag ...." in dem Kriegswaffenbuchblatt aufgeführt werden.*

3. Die Eintragungen sind **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, vorzunehmen (**§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 2. DVO/KWKG**). Dabei wird seitens der Überwachungsbehörde ein Zeitraum von bis zu 3 Werktagen ab dem Eintritt des buchungspflichtigen Vorgangs noch als unverzügliche Buchführung anerkannt.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Sofern der Eintritt des buchungspflichtigen Ereignisses (= Tag der Bestandsveränderung) sowie der Meldestichtag 31.03./ 30.09. eines jeden Jahres auf einen Sonn- oder Feiertag / arbeitsfreien Tag fallen sollte, kann die Eintragung innerhalb der nächsten darauffolgenden 3 Arbeitstage vorgenommen werden. Vordatierungen sind demgegenüber nicht zulässig.*

Im Rahmen örtlicher Betriebsprüfungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 14 Abs. 3 KWKG) müssen aus dem Kriegswaffenbuch der aktuelle Bestand an Kriegswaffen und die bis dahin erfolgten Bestandsveränderungen jederzeit ersichtlich und nachvollziehbar sein.

4. Bei der Buchführung dürfen keine Zwischenräume (Leerzeilen) gelassen werden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken (**§ 9 Abs. 6 der 2. DVO/KWKG**).

**BEISPIEL: Erwerb von Kriegswaffen von Dienststellen der Bundeswehr zur Instandsetzung**

In diesen Fällen findet die Befreiungsnorm des § 5 Abs. 3 Nr. 2 KWKG Anwendung. Eine Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 2 KWKG besteht nicht. Anstelle der Genehmigungsangabe ist daher in den Spalten 7/8 der Hinweis "..... genehmigungsfrei ....." einzutragen.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Für Fallgestaltungen, in denen eine Beschreibung im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs. 6 der 2. DVO/KWKG schwierig oder nur mit einem hohen Buchungsaufwand möglich ist, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Vermerk "entfällt" oder alternativ das Symbol " - " im Kriegswaffenbuch eingetragen werden. (Beispiel: Im Rahmen einer Herstellung gibt es kein Beförderungsmittel und keinen Beförderer).*

5. In dem Kriegswaffenbuch darf nicht radiert und keine Eintragung unleserlich gemacht werden (**§ 9 Abs. 1 Satz 3 der 2. DVO/KWKG**).

Fehlerhafte Buchungen (z.B. unrichtige Angabe der Genehmigungsbehörde, Genehmigungsnummer oder Stückzahl) können korrigiert werden. Die ursprüngliche Eintragung ist unter Beachtung der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 3 der 2. DVO/KWKG durchzustreichen. Die Korrektur ist von dem Korrigierenden mit Namenszeichen und Datum zu kennzeichnen.

Bei umfangreichen Änderungen ist die entsprechende Seite des Kriegswaffenbuches neu zu schreiben.

Das korrigierte Kriegswaffenbuchblatt ist mit Datum/Unterschrift als ungültig zu kennzeichnen und in den KWKG-Unterlagen aufzubewahren.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Wird für im Kriegswaffenbuch dokumentierte Buchungsvorgänge, die dem BAFA bereits im Rahmen der Stichtagsmeldung übersandt wurden, nachträglich Korrekturbedarf festgestellt (z. B. fehlerhafte Eintragung der Waffennummer), sind die Korrekturen in der vorgenannten Form vorzunehmen.*

*Das BAFA ist im Rahmen der nächsten Bestandsmeldung nach § 12 Abs. 5 KWKG durch die Übersendung einer Kopie des korrigierten Buchblatts hierüber zu unterrichten.*

6. Wird das Kriegswaffenbuch mit Hilfe der **automatischen Datenverarbeitung** geführt, so sind die Datensätze mit den für das Kriegswaffenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich zu speichern (**vgl. Teil II, Abschnitt A, Ziffer 2 und 3 dieses Merkblatts**) und fortlaufend zu nummerieren.

Buchungspflichtige Eintragungen sind, analog der manuellen Kriegswaffenbuchführung, unter Beachtung der Vorgaben von § 9 Abs. 6 der 2. DVO/KWKG (**vgl. Teil II, Abschnitt A, Ziffer 4 dieses Merkblatts**) bis zur letzten Buchungszeile vorzunehmen.

**HINWEIS / BEACHTE !**

*Ungeachtet des anlässlich von örtlichen Betriebsprüfungen durch den jeweiligen BAFA-Mitarbeiter angebrachten Prüfersiegels sind die weiteren Buchungssätze im unmittelbaren Anschluss an die letzte Buchungszeile in der oben beschriebenen Form vorzunehmen.*

*Die Neuanlage eines Kriegswaffenbuchblattes bzw. die Schaffung von leeren Buchungszeilen ist zu vermeiden.*

*Die Dokumentation einer "Neutralbuchung" mit dem Hinweis "... BAFA-Prüfung am ...." ist aus Transparenzgründen zulässig.*

**Am Beginn** eines neuen Buchblattes ist jeweils der Übertrag vorhandener Bestände – ohne die Vergabe einer eigenständigen lfd.Nr. - mit dem Hinweis "Übertrag von Seite ....., lfd. - Nr. ....", zu dokumentieren. Die vorgenannten Buchungsgrundsätze sind **auch** im Rahmen einer **EDV-gestützten Kriegswaffenbuchführung** (z. B. durch Textverarbeitungssysteme) **zu beachten**. Die Regelungen des **§ 9 Abs. 7 Satz 1 und 2** der 2. DVO / KWKG (monatlicher Ausdruck in Klarschrift und Karteiform) sowie **§ 9 Abs. 7 Satz 4 der 2. DVO/KWKG** (monatlicher Bestandsvortrag) **finden insofern keine Anwendung**.

Hiervon **unberührt** bleibt die Berechtigung der Überwachungsbehörde, den Ausdruck der im laufenden Monat gespeicherten Angaben jederzeit zu verlangen (**§ 9 Abs. 7 Satz 5 der 2. DVO / KWKG**).

**HINWEIS / BEACHTE !**

*Die Vorgaben von § 9 Abs. 1 Satz 3 der 2. DVO / KWKG sind auch im Rahmen einer EDV-Buchführung zu beachten.*

*Fehlerhafte Eintragungen im Kriegswaffenbuch können im Rahmen von Korrekturbuchungen korrigiert werden. Diese sind entsprechend dem realen zeitlichen Ablauf, d. h. dem Zeitpunkt der Feststellung des Korrekturbedarfs (=Tag der Bestandsveränderung) unter Bezugnahme auf den zu korrigierenden Buchungssatz vorzunehmen.*

*Ein anderes Verfahren, insbesondere das Löschen von Datensätzen, ist nicht zulässig.*

7. Die Verwendung von Abkürzungen im Rahmen der Kriegswaffenbuchführung ist zulässig.

Aus Transparenzgründen sind gewählte Abkürzungen in einer Fußnote/Legende auf dem Kriegswaffenbuchblatt darzustellen / zu erläutern.

<b>BEISPIELE:</b>	E	= Erwerb	} Genehmigungs- pflichtige Tatbestände
	Ü	= Überlassung	
	H	= Herstellung	
	BL	= Befördernlassen	
	SB	= Selbstbeförderung	
	BMWi	= Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	} Behörden
	BMVg	= Bundesministerium der Verteidigung	
	BMI	= Bundesministerium des Innern	
	BMF	= Bundesministerium der Finanzen	
	BWB	= Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung	
	GPS	= Güteprüfstelle der Bundeswehr	
	BAFA	= Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	

## B. Meldepflichten

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung von § 12 Abs. 7 Nr. 1 KWKG i. V. mit § 12 Abs. 5 KWKG sind unter Beachtung festgelegter Fristen die nachfolgenden Meldungen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abzugeben.

### 1. Meldung der Kriegswaffenbestände

Die an den Meldestichtagen (**31.03./30.09. eines jeden Jahres**) vorhandenen Kriegswaffenbestände sind, nach Waffentypen getrennt, mit den nach § 9 Abs. 5 der 2. DVO/KWKG erforderlichen Angaben (**vgl. Teil II, Abschnitt A, Ziffer 2.2 dieses Merkblatts**) dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden (**§ 10 Abs. 2 Satz 1 der 2. DVO/KWKG**).

### 2. Meldung der Bestandsveränderung von Kriegswaffen

Jede Bestandsveränderung innerhalb der Meldezeiträume (01.04.-30.09./01.10.-31.03.) ist mit den in § 9 Abs. 4 der 2. DVO/KWKG (**vgl. Teil II, Abschnitt A, Ziffer 2.1 dieses Merkblatts**) vorgeschriebenen Angaben dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden (**§ 10 Abs. 2 Satz 1 der 2. DVO/KWKG**).

Der vorgenannten Meldepflicht genügt, wer eine Durchschrift oder Ablichtung der einzelnen Kriegswaffenbuchblätter übersendet (**§ 10 Abs. 2 Satz 2 der 2. DVO/KWKG**).

Sofern zwischen zwei Meldestichtagen keine Bestandsveränderung eingetreten ist, genügt eine formlose schriftliche Mitteilung hierüber unter Angabe des /der jeweiligen Waffentyps/KWL-Nr. (**§ 10 Abs. 2 Satz 2 der 2. DVO/KWKG**).

Die vorgenannte Mitteilung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Dokumentation der nach § 9 Abs. 5 der 2. DVO/KWKG im Kriegswaffenbuch vorzunehmenden Eintragung (**vgl. Teil II, Abschnitt A, Ziffer 2.2 dieses Merkblatts**).



**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Die Abgabe von Meldungen einzelner Bestandsveränderungen an das BAFA während der Meldezeiträume ist gesetzlich nicht gefordert und daher entbehrlich.*

### 3. Meldefrist

Die in Abschnitt B, Ziffer 1 und 2 des Merkblatts aufgeführten Meldungen sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle binnen **zwei Wochen nach den Meldestichtagen 31.03./30.09. eines jeden Jahres zuzuleiten (§ 10 Abs. 2 der 2. DVO/KWKG)**.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*In Ausnahmefällen kann durch das BAFA eine Verlängerung der Abgabefrist eingeräumt werden. Die Fristverlängerung ist durch den Meldepflichtigen rechtzeitig schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ein Anspruch für die Gewährung einer Ausweitung der vom Gesetz- und Verordnungsgeber festgelegten Meldefrist besteht jedoch nicht.*

### 4. Ausnutzungsmeldungen

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist durch den Inhaber einer nach §§ 2 ff. KWKG erteilten Genehmigung die Teil- oder Nichtausnutzung der Genehmigung **spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Frist mitzuteilen (§ 12 Abs. 1 der 2. DVO/KWKG)**.

Sofern diese Meldung **vor Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgt**, ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **zusätzlich eine schriftliche Erklärung** über die **Aufgabe der Absicht der weiteren Nutzung der jeweiligen KWKG-Genehmigung vorzulegen**. Eine **Verwendung** für weitere genehmigungspflichtige Handlungen **ist danach nicht mehr möglich**.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Die vorgenannten Pflichten obliegen auch den in KWKG-Genehmigungsurkunden namentlich genannten Empfängern, da deren Status als Genehmigungsinhaber hiervon unberührt bleibt.*

## C. Aufbewahrungsfristen

### 1. Kriegswaffenbuch

Das Kriegswaffenbuch ist solange aufzubewahren, wie der zur Kriegswaffenbuchführung Verpflichtete die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der zuletzt vorgenommenen Eintragung an gerechnet (**§ 11 Abs. 1 der 2. DVO/KWKG**).

## 2. Genehmigungsurkunden

Der Inhaber einer Genehmigung hat die Genehmigungsurkunde so lange aufzubewahren, wie er die tatsächliche Gewalt über die in der Urkunde genannten Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der Ausstellung an gerechnet (§ 11 Abs. 2 der 2. DVO/KWKG).

### **HINWEIS / BEACHTEN !**

*Der Ausnutzungsgrad einer Genehmigung ist hierfür unerheblich.*

## III. Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Kriegswaffenbuchführung einschließlich der Melde- und Aufbewahrungspflichten

Die Nichtbeachtung der unter Teil II des Merkblatts aufgeführten Verpflichtungen im Umgang mit Kriegswaffen erfüllt nach § 22 b KWKG den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Danach handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in der Genehmigungsurkunde aufgeführte Auflage nach § 10 Abs. 1 KWKG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 22 b Abs. 1 Ziffer 1 KWKG),
2. das Kriegswaffenbuch nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt (§ 22 b Abs. 1 Ziffer 2 KWKG),
3. die Meldungen der Bestände an den Meldestichtagen 31.03./30.09. eines jeden Jahres sowie Bestandsveränderungen nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 22 b Abs. 1 Ziffer 3 KWKG).

Die vorgenannten Tatbestände können mit einer Geldbuße bis zu **5.000 €** geahndet werden (§ 22 b Abs. 2 KWKG).

## IV. Festlegungen und Hinweise zur Kriegswaffenbuchführung

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat mit der Ausgestaltung des § 9 der 2. DVO/KWKG die erforderlichen Kriterien zur Kriegswaffenbuchführung eindeutig und präzise festgelegt (vgl. Teil II, Abschnitt A dieses Merkblatts).

Hiervon unberührt bleibt jedoch die alleinige Entscheidungskompetenz des Buchführungspflichtigen im Hinblick auf die Auswahl des Mediums (manuell, EDV-gestützt) bzw. die Gestaltung / Art der Kriegswaffenbuchführung. Insofern obliegt dem jeweiligen Adressaten der Buchführungspflicht auch die ausschließliche Verantwortung für eine ordnungsgemäße Umsetzung der diesbezüglich in der 2. DVO/KWKG fixierten Vorgaben.

**HINWEIS / BEACHTE !**

*Bei geplanten Änderungen / Umstellungen in der Kriegswaffenbuchführung sollte das BAFA zur Sicherstellung eines abgestimmten (transparenten) Verfahrens sowie aus Gründen der Fehlervermeidung rechtzeitig über derartige Absichten informiert werden. Die Vorabübersendung entsprechender Entwürfe/ Musterbuchblätter wird daher empfohlen.*

**A. Allgemeine Buchungsgrundsätze**

- ▶ Das Kriegswaffenbuch ist entsprechend dem als **Anlage 1** zu diesem Merkblatt beigefügten **Muster eines Kriegswaffenbuches** zu führen.  
Das Musterbuchblatt 1 ist insofern die buchungssystematische Grundlage aller dokumentationspflichtigen Handlungen, mit denen eine Veränderung von Kriegswaffenbeständen verbunden ist.  
(Fallbeispiele: Erwerb, Überlassung, Herstellung, Demontage / Remontage von Kriegswaffen).
- ▶ Für den Fall, dass ein Unternehmen/eine Einrichtung als **Befördernlasser im Sinne von § 3 Abs. 1 KWKG** in Erscheinung tritt, ohne die tatsächliche Gewalt nach § 2 Abs. 2 KWKG über die beförderten Kriegswaffen zu erwerben sowie im Rahmen von Selbstbeförderungshandlungen nach § 3 Abs. 2 KWKG ohne Verlust der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen (Fallbeispiel: Probefahrten von Kriegswaffen), ist das als **Anlage 2** beigefügte **Muster zur Kriegswaffenbuchführung** zu verwenden.

**HINWEIS / BEACHTE !**

*Sind Beförderungshandlungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 KWKG mit einer Bestandsveränderung verbunden, ist zur Dokumentation des buchungspflichtigen Ereignisses ausschließlich das Musterbuchblatt 1 zu verwenden.  
Ein Erfordernis für die Vornahme einer zusätzlichen Buchung auf dem Musterbuchblatt 2 besteht bei derartigen Fallgestaltungen nicht.*

**BEISPIEL:** Die Firma X erwirbt von der Firma Y Kriegswaffen auf deren Firmengelände. Unter Heranziehung einer entsprechenden KWKG-Genehmigung nach § 3 Abs. 2 KWKG befördert die Firma X die erworbenen Kriegswaffen vom Standort der Firma Y zum firmeneigenen Standort.  
Die Dokumentation des Beförderungsvorgangs erfolgt durch die Firma X in den hierfür vorgesehenen Spalten 11 - 13 des Musterbuchblatts 1.

- ▶ Die Buchungen sind in der zeitlichen Abfolge der buchungspflichtigen Veränderungen/Meldestichtage vorzunehmen. Maßgebend hierfür ist der Tag des Eintritts des buchungspflichtigen Ereignisses (= Tag der Bestandsveränderung) bzw. der jeweilige Meldestichtag 31.03. / 30.09. eines jeden Jahres.
- ▶ Zu- und Abgangsbuchungen sind jeweils getrennt voneinander in einer Buchungszeile zu dokumentieren. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerb und das Überlassen der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe/mehrere Kriegswaffen am gleichen Tag erfolgt/erfolgen.
- ▶ Die Zuführung oder Abgabe mehrerer Kriegswaffen eines Waffentyps an demselben Tag können jeweils in einer Buchungszeile zusammengefasst werden.
- ▶ Für die Fortschreibung von "0-Beständen" über mehrere Meldestichtage hinweg, ohne dass zwischenzeitlich eine Bestandsveränderung eingetreten ist, besteht kein Buchungserfordernis nach § 9 der 2. DVO / KWKG. Derartige Eintragungen sind daher entbehrlich.
- ▶ In Anlehnung an die Formvorschrift des § 9 Abs. 6 der 2. DVO / KWKG (Stichwort: Vermeidung von Leerzeilen in der Buchführung) sind aktuell anfallende dokumentationspflichtige Eintragungen im unmittelbaren Anschluss an die zuletzt auf dem Kriegswaffenbuchblatt erfolgte Buchung unter Vergabe der nächsten darauffolgenden laufenden Nummer vorzunehmen. Der Umfang der "buchungsfreien Zeit" ist für die Fortführung der Kriegswaffenbücher in der vorbezeichneten Form dabei unerheblich.
- ▶ Sofern für verschiedene Betriebsstätten / Standorte ein einziges Kriegswaffenbuch geführt wird, sollte aus Transparenzgründen die Kopfzeile des jeweiligen Kriegswaffenbuchblatts einen Hinweis auf den Standort enthalten. Im Zusammenhang mit der Vornahme von Kriegswaffentransfers zwischen einzelnen Standorten ist als Grund des Zu- oder Abgangs im Kriegswaffenbuch der Hinweis "Lagerwechsel" anzuführen.

## B. Spezielle Buchungsverfahren

- ▶ Die **genehmigungsfreie** (Spalte 7/8) **Zerlegung (Demontage)** bereits vollständig hergestellter kompletter Waffensysteme in ihre als Kriegswaffen eingestuftes wesentlichen Bestandteile stellt einen buchungspflichtigen Vorgang im Sinne der 2. DVO/KWKG dar und ist insoweit im Kriegswaffenbuch zu erfassen.

Das kann in der Form geschehen, in dem im Kriegswaffenbuchblatt der Gesamtkriegswaffe in den Spalten 9/10 der Hinweis "..... Demontage in KWL-Nr. ...., lfd. Nr....." und in den Kriegswaffenbuchblättern der betreffenden Komponenten der Vermerk "..... Demontage aus KWL-Nr....., lfd. Nr....." angebracht wird.

Die vorgenannte Buchungssystematik ist analog für den **genehmigungsfreien Zusammenbau (Remontage)** zerlegter Kriegswaffen in komplette Waffensysteme anzuwenden. Hierbei wäre der Hinweis ".....Montage aus KWL-Nr..../lfd. Nr....." (Kriegswaffenbuchblatt Gesamtkriegswaffe) bzw. ".....Montage in KWL/ Nr. ..../lfd. Nr....." (Kriegswaffenbuchblatt Komponente) anzubringen.

**HINWEIS / BEACHT!**

Die Zerlegung einer als Kriegswaffe eingestuften Baugruppe einer Gesamtkriegswaffe in Teilkomponenten, die nicht mehr eigenständig von der Kriegswaffenliste (KWL) erfasst sind, stellt keine buchungspflichtige Demontagehandlung im o. a. Sinne dar. In Anlehnung an den Grundsatz, dass der bauliche Zustand (zerlegt, zusammengebaut) für die Einstufung eines Gegenstandes nach der KWL unerheblich ist, behalten derartige Baugruppen auch nach einer Zerlegung (als Bausatz) ihre Kriegswaffeneigenschaft.

(Beispiel: Demontage von Verschlüssen der KWL-Nr. 35).

- Die **erstmalige Montage** von Komponenten, für die bereits eigenständig eine Kriegswaffeneigenschaft nach der KWL vorliegt, zu einer übergeordneten Gesamtkriegswaffe, stellt einen **genehmigungspflichtigen Tatbestand nach § 2 Abs. 1 KWKG (Herstellung)** dar.

In Anlehnung an die vorgenannte Buchungssystematik für Demontage-/Remontagehandlungen ist im Kriegswaffenbuch zusätzlich die entsprechende KWKG-Genehmigung zur Herstellung in den Spalten 7/8 aufzuführen. In den Spalten 10 (= Hersteller) bzw. 11 (= Tag der Bestandsveränderung) sind die Hinweise "selbst" bzw. das konkrete Herstellungsdatum der Gesamtkriegswaffe anzuführen.

**BEISPIEL: Montage der Baugruppen**

Fahrgestell	(KWL-Nr. 27)
Turmgehäuse	(KWL-Nr. 28)
Kanone	(KWL-Nr. 31)
zur Gesamtkriegswaffe Kampfpanzer	(KWL-Nr. 24)

- Kriegswaffentransporte, die von Unterauftragnehmern der TRANSA-Spedition GmbH vorgenommen werden, sind im Kriegswaffenbuch unter Hinweis auf die namentliche Benennung des ausführenden Frachtführers / Beförderers zu dokumentieren (".... TRANSA/Spedition XY ....").

In Analogie sind Beförderungshandlungen durch die Inhaber einer für Straßentransporte in Deutschland nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erforderlichen internationalen Erlaubnis oder Lizenz buchungstechnisch zu erfassen (".... GüKG-Lizenz, Spedition XY ....").

- Im Zusammenhang mit Kriegswaffentransfers, an denen mehrere Frachtführer beteiligt sind, ist der vollständige Beförderungsweg unter Benennung aller an der jeweiligen Transporthandlung beteiligten Beförderer (Spalte 13) und Beförderungsmittel (Spalte 12) im Kriegswaffenbuch einzutragen.

**BEISPIEL:** Die Firma X führt im Rahmen einer auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 3 KWKG erteilten KWKG-Genehmigungsurkunde Kriegswaffen in das Land Y aus. Für die Vornahme der genehmigungspflichtigen Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr sind die Spedition XY (Straßentransport) sowie die Reederei Z (Seetransport) zugelassen. In der Spalte 12 (Beförderungsmittel) wären demzufolge die Hinweise LKW/Schiff, in der Spalte 13 (Beförderer) die Spedition XY/Reederei Z namentlich aufzuführen.

**HINWEIS / BEACHTE!**

*Reicht der vorhandene Platz der Zeile für den einzutragenden Text nicht aus, kann die nachfolgende Buchungszeile genutzt werden.*

- ▶ Sofern Kriegswaffentransporte über den Seeweg unter Benutzung einer Fähre durch einen in dem jeweiligen KWKG-Genehmigungsbescheid aufgeführten Frachtführer vom Absender bis zum Empfänger vorgenommen werden, ist ausschließlich der Name des handelnden Straßentransportunternehmens im Kriegswaffenbuch als Beförderer einzutragen.  
In den vorbezeichneten Fallgestaltungen dient die jeweilige Fähre dem Straßentransportunternehmen lediglich als Beförderungsmittel.  
Voraussetzung hierfür ist ein Verbleib des Fahrers sowie des Fahrzeugs an Bord der Fähre. Durch das Verschießen des Fahrzeugs durch den Fahrer einschließlich Verbleib der Schlüsselgewalt ist sicherzustellen, dass die Verfügungsgewalt bei der betreffenden Spedition verbleibt. Die Angabe der Reederei in der Befördererleiste im Kriegswaffenbuch ist in diesen Fällen entbehrlich.
- ▶ Buchungspflichtige Sachverhalte, denen ein Verfahren im Sinne des BMWi-Merkblatts zur Beförderung von Kriegswaffen vom 23.01.2001 (siehe Anlagenverzeichnis BMWi-Merkblätter) zugrunde liegt, sind unter Bezugnahme auf die durch die zuständige KWKG-Genehmigungsbehörde gemäß Ziffer 5 des zitierten Merkblatts zu treffende Bewertung mit einem entsprechenden Hinweis ("... Feststellung gemäß BMWi-Merkblatt vom 23.01.2001 durch .....") im Kriegswaffenbuch zu dokumentieren. In den Spalten 7/8 (Genehmigung / Behörde) ist der Hinweis "ohne" zu vermerken.
- ▶ Kriegswaffentransfers, die auf der Grundlage des § 27 KWKG (zwischenstaatliche Verträge) erfolgen, sind im Kriegswaffenbuch in den Spalten 7/8 (Genehmigung / Behörde) wie folgt zu dokumentieren:  
  
"§ 27; Land/ länderbezogener Endverbleib; Ausstellungsdatum der entsprechenden Bescheinigung nach § 27 KWKG".
- ▶ Verlieren bisher im Kriegswaffenbuch erfasste Gegenstände im Rahmen von Demilitarisierungsmaßnahmen ihren Status als Kriegswaffe, können diese mit dem Hinweis "Verlust der Kriegswaffeneigenschaft" als Abgang ausgebucht werden. Sofern die Realisierung dieser Maßnahmen durch den Buchungspflichtigen auf dem eigenen Areal / Gelände vorgenommen wird, besteht kein Genehmigungserfordernis nach dem KWKG. In den Spalten 7/8 (Genehmigung / Behörde) ist der Hinweis " ..... genehmigungsfrei ..... " einzutragen.

**HINWEIS / BEACHTE !**

*Voraussetzung für die Vornahme von Buchungen der vorbezeichneten Art ist das Vorliegen einer entsprechenden (amtlichen) Feststellung in bezug auf den Wegfall der Kriegswaffeneigenschaft des Gegenstandes. Federführende Einstufungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), alternativ können derartige Feststellungen auch durch die Güteprüfstellen (GPS) der Bundeswehr getroffen werden.*

- ▶ In Analogie zur vorgenannten genehmigungsrechtlichen und buchungstechnischen Darstellung der Demilitarisierung von Kriegswaffen unterliegt die irreversible Vernichtung von Kriegswaffen innerhalb des Areals des Buchführungspflichtigen gleichfalls keinem KWKG-Erfordernis.  
(Beispiel: Verschuss von kriegswaffenpflichtiger Munition).

### **C. Kriegswaffenbuchführung im Zusammenhang mit der Durchführung von Kriegswaffentransporten im Auftrag der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte**

Vor dem Hintergrund einer verstärkten Inanspruchnahme von privaten Frachtunternehmen / Speditionen zur Durchführung von Kriegswaffentransfers im Auftrag von Dienststellen der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte wurden unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMW) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die hierfür notwendigen genehmigungsrechtlichen Verfahren einschließlich der damit verbundenen Dokumentations- und Nachweispflichten festgelegt.

Die als Anhang zum vorliegenden BAFA-Merkblatt zur Kriegswaffenbuchführung beige-fügten Merkblätter des BMW vom 24.10.2006 zur "KWKG-rechtlichen Behandlung von Militärgütertransporten" und zur "Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte" bilden die verfahrenstechnischen Grundlagen für die Vornahme von Kriegswaffentransporten durch zivile Frachtführer im Auftrag der o. a. Streitkräfte.

Das bisher für den Bereich Militärverkehr der Bundeswehr praktizierte Verfahren des sogenannten großen Militärfrachtbriefes (MFB) wurde zwischenzeitlich durch das BMVg im Einvernehmen mit dem BMW außerkraftgesetzt.

Künftig werden per EDV oder im Einzelfall handschriftlich erstellte Frachtpapiere, in denen die Veranlassung des Transportes durch die Bundeswehr dokumentiert ist, als ausreichende genehmigungsrechtliche Grundlage für die jeweilige Beförderungshandlung anerkannt. Die bisherigen Anforderungsmerkmale für den MFB, Dienstsiegel einer Bundeswehrdienststelle und Unterschrift eines Soldaten / Mitarbeiter der Bundeswehr, sind daher nicht mehr zwingend.

#### **HINWEIS / BEACHTEN!**

*Die Einführung der vorgenannten (vereinfachten) genehmigungsrechtlichen Verwaltungspraxis ist nicht mit der Freistellung von etwaigen Belegnachweisen verbunden (vgl. hierzu Abschnitt II, Dokumentationspflichten im BMW-Merkblatt vom 24.10.2006). Verifizierbare Bestätigungen des Empfängers von Kriegswaffensendungen sind ein Kernelement der durch das BAFA wahrzunehmenden Kontrollaufgabe. **Insofern ist auch der Verbleib von Kriegswaffen im Bundeswehrbereich durch entsprechende Empfangsbestätigungen der jeweiligen Dienststelle der Bundeswehr nachzuweisen.** Fehlende Nachweise sind bei den betroffenen Dienststellen unter Hinweis auf das BMW-Merkblatt anzumahnen.*

## 1. Kriegswaffentransporte im Auftrag der Bundeswehr

### 1.a Genehmigungsrechtliche Konsequenzen

Entsprechend den Festlegungen im BMWi-Merkblatt vom 24.10.2006 sowie unter Berücksichtigung der Befreiungstatbestände der §§ 5, 15 KWKG unterliegen Beförderungen von Kriegswaffen durch private Frachtführer, denen eine **Beauftragung durch die Bundeswehr** zugrunde liegt, keiner Genehmigungspflicht nach dem KWKG. Insbesondere ist für den Empfänger der Erwerb von Kriegswaffen von der die Transporthandlung beauftragenden Bundeswehrdienststelle grundsätzlich von einem Genehmigungserfordernis nach § 2 Abs. 2 KWKG befreit.

#### **HINWEIS / BEACHTEN !**

*Der Erwerb von Kriegswaffen von der Bundeswehr im Rahmen von Selbstbeförderungshandlungen (§ 3 Abs. 2 KWKG) des jeweiligen privaten Empfängers bedarf auch weiterhin einer entsprechenden Genehmigung nach dem KWKG. Darüber hinaus besteht für Kriegswaffentransporte von / an die Bundeswehr, für die eine Beauftragung des Frachtführers durch den privaten Empfänger / Absender (= Beförderernlassen von Kriegswaffen) erfolgt, eine Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 1 KWKG. **Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung möglicher Verstöße gegen das KWKG wird empfohlen, bei unklaren Sachverhalten vorab die zuständigen Genehmigungsbehörden zu kontaktieren.***

### 1.b Buchungssystematische Umsetzung

- ▶ In den Fällen einer Zuführung von Kriegswaffen von der Bundeswehr ist beim Vorliegen der Merkblattkriterien (d.h. der Beförderungsauftrag einer Bundeswehrdienststelle liegt vor) vom 24.10.2006 in den Spalten 7 (Genehmigung) "genehmigungsfrei", in der Spalte 9 (Grund des Zugangs) "Erwerb", Überlasser (Spalte 10) " ..... Bundeswehr .... " sowie in der Spalte 13 (Beförderer) der Name der Spedition und der Zusatz "Bw" einzutragen.
- ▶ In den Fällen einer Absteuerung von Kriegswaffen an die Bundeswehr (= Überlassung) ist beim Vorliegen der o.g. Merkblattkriterien, d.h. der Erteilung eines Beförderungsauftrages der Bundeswehr an einen zivilen Frachtführer in den Spalten 7/8 (Genehmigung) der Hinweis "genehmigungsfrei" einzutragen. Als Grund des Abgangs (Spalte 9) ist die Eintragung "Überlassung im Werk", als Erwerber (Spalte 10) die Bundeswehr zu dokumentieren. Mit dem Zusatz "im Werk" wird der Befördererstatus der Bundeswehr dokumentiert.
- ▶ In Analogie zur vorgenannten Buchungssystematik sind Erwerbs- und Überlassungshandlungen, denen eine Beauftragung der unter unmittelbarer Kontrolle der Bundeswehr stehenden Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) GmbH zugrunde liegen, im Kriegswaffenbuch zu dokumentieren. In der Spalte 10 (Erwerber / Überlasser) ist der Hinweis "HIL GmbH/Bw" anzuführen.



- ▶ Für Sachverhalte, die nicht von den im BMWi-Merkblatt vom 24.10.2006 genannten Befreiungstatbeständen erfasst sind (d.h. der Erwerb von Kriegswaffen und deren anschließende Selbstbeförderung oder das Befördernlassen durch den jeweiligen privaten Empfänger), ist die Angabe der entsprechenden KWKG-Genehmigung in den Spalten 7/8 im Kriegswaffenbuch zwingend. Die Hinweise "Bw" in der Spalte 13 (Beförderer) entfallen.
- ▶ Werden Transporthandlungen von Unterauftragnehmern der TRANSA Spedition GmbH wahrgenommen, ist als Beförderer "TRANSA, der Name des ausführenden Frachtführers" und der Zusatz "Bw" im Kriegswaffenbuch zu dokumentieren.
- ▶ Sofern in Abkehr zu dem unter Ziffer 1 dargelegten (vereinfachten) Verfahren dennoch der große MFB zur Abwicklung von Beförderungsaktivitäten, insbesondere im Zuge der Absteuerung von Kriegswaffen an die Bundeswehr, als Frachtpapier zur Verfügung stehen sollte, sind die Eintragungen in Analogie zu dem in den Pfeilaufzählungen 1 und 2 dargelegten Buchungsverfahren vorzunehmen.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*In den Fällen fehlender Beförderungsaufträge der Bundeswehr gemäß BMWi-Merkblatt vom 24.10.2006 sind die zuständigen Genehmigungsbehörden aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Klärung der daraus resultierenden genehmigungsrechtlichen Fragestellungen, umgehend zu kontaktieren.*

## **2. Beförderung von Kriegswaffen im Auftrag ausländischer Streitkräfte**

### **2.a Genehmigungsrechtliche Konsequenzen**

Die Stationierungstreitkräfte der NATO aus den Entsendestaaten (derzeit noch USA, GBR, FRA, BEL, NLD) sind aufgrund der Regelung des § 27 KWKG in Verbindung mit dem NATO-Truppenstatut von einem Genehmigungserfordernis nach dem KWKG grundsätzlich entbunden (vgl. hierzu Ziffer 1 des BMWi-Merkblatts vom 24.10.2006). Der Befreiungstatbestand des § 27 KWKG findet jedoch nur Anwendung für solche Handlungen, die einen konkreten Bezug auf die in Deutschland stationierten Truppenteile haben (vgl. hierzu Ziffer 2 des BMWi-Merkblatts).

In Analogie zu dem vorstehend für den Militärverkehr der Bundeswehr dargelegten Verfahren bildet die Beauftragung privater Speditionen durch die Stationierungstreitkräfte gleichfalls die genehmigungsrechtliche Grundlage für die Abwicklung der entsprechenden Beförderungshandlungen durch den privaten Frachtführer.

Hiervon unabhängig und im Gegensatz zu dem für den Bereich der Bundeswehr geschilderten Beförderungsverfahren besteht jedoch für den jeweiligen Empfänger / Überlasser einer Kriegswaffensendung eine Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 2 KWKG.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Die für das Beförderungsverfahren der Bundeswehr in bezug auf die Nachweisführung (Beförderungsauftrag, Empfangsbestätigung) getroffenen Festlegungen sind auch bei Kriegswaffentransfers mit Beteiligung ausländischer Streitkräfte zu beachten.*

## **2.b Buchungssystematische Umsetzung**

- ▶ Im Gegensatz und in Abgrenzung zur Buchungsdokumentation von Handlungen, die auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Verträgen nach § 27 KWKG vorgenommen werden, ist in den Spalten 7/8 (Genehmigung) die entsprechende Erwerbs- und Überlassungsgenehmigung im Kriegswaffenbuch einzutragen (vgl. hierzu Anlage 15, Buchungen Nr. 1 und 2).
- ▶ In der Spalte 9 (Grund des Zugangs / Abgangs) sind die Hinweise "Erwerb" oder "Überlassung" anzuführen. Als "Erwerber" oder "Überlasser" (Spalte 10) ist die jeweils handelnde ausländische Streitkraft einzutragen.
- ▶ Das die jeweilige Beförderungshandlung ausführende Unternehmen ist als Beförderer in der Spalte 13 namentlich zu benennen. Wird die Handlung von Unterauftragnehmern der TRANSA Spedition GmbH wahrgenommen, ist zusätzlich der Hinweis TRANSA zu dokumentieren.

## **V. Organisation / Aufbau eines internen Belegwesens als Mittel der Nachweisführung**

### **A. Allgemeine Hinweise**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 KWKG hat derjenige, der Kriegswaffen

- herstellt
- befördern lässt
- selbst befördert
- oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt / an einen anderen überlässt

den Verbleib der Kriegswaffen in einem Kriegswaffenbuch nachzuweisen.

Darüber hinaus sind, entsprechend dem Regelungstatbestand des § 14 Abs. 5 KWKG, insbesondere für Prüfungszwecke durch den zur Kriegswaffenbuchführung Verpflichteten in bezug auf seinen Umgang mit Kriegswaffen entsprechende Nachweise vorzuhalten.

Zur Sicherstellung einer den Vorgaben der 2. DVO / KWKG entsprechenden Kriegswaffenbuchführung sowie im Hinblick auf das Erfordernis einer überprüfbaren Nachweisführung ergibt sich daher für den jeweiligen Adressaten der Buchführungspflicht die Notwendigkeit zum Aufbau eines Belegwesens.

### Insofern dient das angesprochene Belegsystem

- einerseits dem Zweck des Nachweises des genehmigungskonformen Vollzugs erteilter KWKG-Genehmigungsinhalte gegenüber der Überwachungsbehörde sowie
- andererseits als Arbeitsgrundlage für die im Kriegswaffenbuch vorzunehmenden Eintragungen / Dokumentationen.

#### **HINWEIS / BEACHTEN !**

*Maßgebliches Kriterium für die Qualität der Kriegswaffenbuchführung sowie die Erfüllung der Vorgaben einer ausreichenden und insbesondere verifizierbaren Nachweisführung ist die zeitnahe Versorgung der kriegswaffenbuchführenden Organisationseinheit mit entsprechenden Belegen.*

*Die Ausgestaltung / Festlegung entsprechender interner Verfahren (z. B. in der Form von Organisations- und Dienstanweisungen) wird empfohlen. Darüber hinaus wird die organisatorische "Einrichtung" der kriegswaffenbuchführenden Stelle in einem besonders sensiblen Arbeitsbereich (z. B. Wareneingang, Versand, VS-Registratur) im Sinne der geschilderten Aufgabenstellung als hilfreich angesehen.*

### B. Spezielle Hinweise

- ▶ Im Rahmen von Kriegswaffentransfers sind von allen am konkreten Vorgang beteiligten Akteuren (Absender, Empfänger, Frachtführer / Beförderer) die von ihnen vollzogenen Handlungen (Erwerb / Überlassung) **auf den entsprechenden Frachtbriefen durch Unterschrift, Firmenstempel und Datum zu bestätigen / quittieren.**
- ▶ Für den Fall, dass keine Frachtbriefe als Mittel zur Nachweisführung vollzogener Kriegswaffentransfers herangezogen werden können, besteht die Möglichkeit des Nachweises mittels Alternativbelegen (z. B. Lieferschein, Rechnung). Der Transfer ist auch auf diesen Alternativbelegen von allen Beteiligten mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel zu quittieren.

#### **HINWEIS / BEACHTEN !**

*Fehlende Bestätigungen auf den vorgenannten Belegen sind unter Hinweis auf die im Kriegswaffenkontrollrecht verankerte Nachweispflicht bei den Betroffenen nachzufordern. **Die Vorlage von Empfangsbestätigungen von Kriegswaffensendungen sind für die geschilderte Kontrollaufgabe des BAFA unverzichtbar.***

**Die vorgenannten Dokumentationspflichten betreffen sowohl den Austausch von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes als auch im grenzüberschreitenden Verkehr (Ein- und Ausfuhren). Der Status der jeweiligen Partner (Unternehmen, militärische Dienststellen etc.) ist hierbei unerheblich.**

- ▶ Sofern im Rahmen von genehmigungspflichtigen Beförderungshandlungen verschiedene Frachtführer / Beförderer bzw. Beförderungsmittel eingesetzt werden, ist analog der für diese Fallgestaltungen in Teil IV, Abschnitt B, 4. Pfeilaufzählung dargelegten Buchungssystematik, der vollständige Beförderungsvorgang belegmäßig nachzuweisen.

**BEISPIEL:** Ausfuhr von Kriegswaffen durch die Firma X an den Empfänger Y per Straßentransport und Flugzeug. Als erforderliche Belege sind der Frachtbrief des Straßentransportunternehmens und der Luftfrachtbrief / Air Waybill der ausführenden Fluggesellschaft bereitzuhalten.

- ▶ Die Vornahme von Selbstbeförderungshandlungen nach § 3 Abs. 2 KWKG ist unter namentlicher Benennung des den Transportvorgang ausführenden Mitarbeiters mit Datum und Unterschrift, z. B. auf dem Fahrauftrag, zu dokumentieren.

### **C. Belegarten (beispielhaft)**

#### ▶ Zugangsbelege

- Herstellungs- und Produktionsmeldung
- Frachtbrief (national, international / CMR)
- Speditionsauftrag Bundeswehr
- Militärfrachtbrief (MFB) Schiene, Straße (soweit noch ausgestellt)
- Frachtbrief HIL GmbH
- Übergabe- / Übernahmebeleg
- Lieferschein
- Demontage- / Remontagemeldung
- Übernahmebescheinigung von Paketdienstleistern

#### ▶ Abgangsbelege

- Frachtbrief (national, international / CMR)

- Frachtbrief HIL GmbH
  - Militärfrachtbrief (MFB) Schiene, Straße (soweit noch ausgestellt)
  - Speditionsauftrag Bundeswehr
  - Lieferschein
  - Demontage- / Remontagemeldung
  - Vernichtungserklärung, Demilitarisierungsbescheinigung
  - Verschussprotokoll
  - Übergabe- / Übernahmebeleg
  - Übernahmebescheinigung von Paketdienstleistern
- Besondere Beförderungsbelege
- Air Waybill (Lufttransport)
  - Bill of lading (Seetransport)
  - Lizenz / Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

## VI. **Besondere Melde- und Informationsverfahren**

Über die bereits in den Teilen I und II des Merkblattes dargestellten Meldeverfahren hinausgehend ergeben sich für besondere Fallgestaltungen im Umgang mit Kriegswaffen zusätzliche Melde- und Informationspflichten.

Hierzu zählen u. a. Sachverhalte betreffend

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Genehmigungsinhabers / Adressaten der Buchführungspflicht

sowie

- Änderungen in der Rechtspersönlichkeit des jeweiligen Genehmigungsinhabers / Adressaten der Buchführungspflicht.
- Mit der Einführung der Bestimmung des § 12 Abs. 6 KWKG hat der Gesetzgeber u. a. für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in bezug auf den weiteren Umgang von Kriegswaffen, die sich bisher im Verfügungsbereich des Adressaten des Insolvenzverfahrens befanden, die notwendigen kontrollpolitischen Regularien festgelegt.

Entsprechend dem Regelungsstatbestand des § 12 Abs. 6 Nr. 2 KWKG erlangt der Insolvenzverwalter im Zuge eines durch die zuständige Justizbehörde (i. d. R. Amtsgericht) nach der Insolvenzordnung (InsO) angeordneten Verfahrens die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen.

In Auswirkung der o. a. Rechtsnorm ist die Übernahme der Kriegswaffen durch den Insolvenzverwalter unverzüglich gegenüber dem BAFA als zuständiger Überwachungsbehörde bzw. alternativ einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde / Dienststelle anzuzeigen.

Ein zusätzliches Genehmigungserfordernis nach § 2 Abs. 2 KWKG besteht jedoch nicht.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Die Nichterfüllung der vorgenannten Anzeigepflicht stellt einen bußgeldbewehrten Tatbestand im Sinne von § 22 b Abs. 1 Ziffer 3 KWKG dar.*

Mit dem Wirksamwerden der gerichtlichen Anordnung in der Form eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vertritt der gerichtlich eingesetzte Insolvenzverwalter den vom konkreten Verfahren Betroffenen gegenüber Dritten. Bestandteil dieser Vertretung ist insofern auch die mit den zuständigen KWKG-Genehmigungsbehörden oder dem BAFA zu führende Korrespondenz.

Jeglicher Schriftverkehr des Betreffenden bedarf daher der vorherigen Abstimmung mit der Insolvenzverwaltung bzw. ist über diese an die genannten Behörden zu richten.

**HINWEIS / BEACHTEN !**

*Im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Anpassung der genehmigungsrechtlichen Grundlagen (z.B. in den Fällen einer Veräußerung der Kriegswaffen an Dritte, Verlängerung der Gültigkeitsdauer erteilter Genehmigungsinhalte) einschließlich der damit verbundenen buchungssystematischen Festlegungen ist eine rechtzeitige Unterrichtung der Genehmigungsbehörden / des BAFA über die Eröffnung sowie den Fortgang des Insolvenzverfahrens unabdingbare Voraussetzung.*

- ▶ Für den Fall geplanter Veränderungen in der Rechtsperson des Genehmigungsinhabers bzw. Adressaten der im Merkblatt geschilderten Buchführungs- und Meldepflichten, z. B. bei
  - einer Ausgliederung / rechtlichen Verselbständigung von Betriebsteilen
  - einer Umfirmierung
  - einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz
  - einer Fusion / Verschmelzung

sollten zur Sicherstellung einer genehmigungskonformen Handlungsweise und ordnungsgemäßen Kriegswaffenbuchführung die zuständigen KWKG-Genehmigungsbehörden unter nachrichtlicher Beteiligung des BAFA rechtzeitig konsultiert werden.

Unter Zugrundelegung der seitens des o. a. Adressatenkreises vorzulegenden Informationen erfolgt - in der zeitlichen Abfolge - zunächst eine Prüfung der genehmigungsrechtlichen Aspekte (u. a. Notwendigkeit einer Übertragung noch gültiger Genehmigungsurkunden einschließlich vorhandener Kriegswaffenbestände) durch die zuständige(n) Genehmigungsbehörde(n).

Notwendige Festlegungen / Anpassungen in der Kriegswaffenbuchführung (z. B. Abschluss / Neueröffnung von Kriegswaffenbüchern) wären durch das BAFA nach Abschluss des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu treffen.

## **Anlagenverzeichnis zur Buchungssystematik**

- → Blankoformular Musterbuchblatt 1 und 2 für die Nutzung durch den Buchführungspflichtigen
- Anlage 1 → Musterbuchblatt 1
- Anlage 2 → Musterbuchblatt 2
- Anlage 3 → Buchung genehmigungspflichtiger Erwerbs- (lfd. Nr. 1) und Überlassungstatbestände (lfd. Nr. 2)
- Anlage 4 → Buchung genehmigungsfreier Erwerb von Kriegswaffen von der Bundeswehr (lfd. Nr. 1) / genehmigungsfreie Überlassung von Kriegswaffen an die Bundeswehr (lfd. Nr. 2)
- Anlage 5 → Eintragung des Kriegswaffenbestandes zum Meldestichtag
- Anlage 6 → Buchung der Herstellung (lfd. Nr. 1) und des Befördernlassens (lfd. Nr. 2) einer Kriegswaffe zum Zwecke der Ausfuhr mit verschiedenen Frachtführern / Beförderungsmitteln
- Anlage 7 → Übertragsbuchung im Rahmen der EDV-gestützten Kriegswaffenbuchführung
- Anlage 8 → Buchung von Erwerbs- und Überlassungstatbeständen am gleichen Tag
- Anlage 9 → Buchung einer Bestandsveränderung (Herstellung) unter Hinweis auf eine gesonderte Anlage zur Eintragung der Waffennummer



- Anlage 10 → Dokumentation der genehmigungsfreien Demontage (Ifd. Nr. 2) und Remontage (Ifd. Nr. 3) einer Kriegswaffe in kriegswaffenpflichtige Baugruppen
  
- Anlagen 11,11 a → Korrespondierende Buchungen in den Kriegswaffenbuchblättern der kriegswaffenpflichtigen Baugruppen im Zusammenhang mit der genehmigungsfreien Demontage (Ifd. Nr. 1) und Remontage (Ifd. Nr. 2) einer Kriegswaffe
  
- Anlage 12 → Dokumentation des Beförderlassens (§ 3 Abs. 1 KWKG) einer Kriegswaffe ohne Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf der Grundlage des Musterbuchblatts 2
  
- Anlage 13 → Buchung von Selbstbeförderungshandlungen (§ 3 Abs. 2 KWKG) im Zusammenhang mit der Vornahme von Erprobungen von Kriegswaffen auf der Grundlage des Musterbuchblatts 2
  
- Anlage 14 → Dokumentation von Kriegswaffentransfers durch private Speditionen / Frachtführer im Auftrag der Bundeswehr / HIL GmbH gemäß BMWi-Merkblatt vom 24.10.2006 **(analoge Anwendung in den Fällen des großen MFB)**
  - Buchung-Nr. 1 = genehmigungsfreier Erwerb
  - Buchung-Nr. 2 = Absteuerung / Überlassung
  - Buchung-Nr. 3 = genehmigungspflichtiger Erwerb im Rahmen einer Selbstbeförderung
  - Buchung-Nr. 4 = genehmigungsfreier Erwerb, Transporthandlung durch TRANSA-Unterauftragnehmer

□ Anlage 15 → Dokumentation von Kriegswaffentransfers durch private Expeditionen / Frachtführer im Auftrag ausländischer Streitkräfte sowie im Rahmen des § 27 KWKG (zwischenstaatliche Verträge)

- Buchung-Nr. 1 = Erwerb von ausländischen Streitkräften
- Buchung-Nr. 2 = Überlassung an ausländische Streitkräfte
- Buchung-Nr. 3 = Überlassung aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages nach § 27 KWKG







Firma:	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste:	Nummer der Kriegswaffenliste
	Waffentyp (handelsübliche Bez.):	

Eintragung		Anzahl der beförderten Kriegswaffen	Waffen-Nummer	Genehmigung		Befördert von: Name u. Anschrift	Befördert an: Name u. Anschrift	Beginn der Befördg. (Datum)	Beförd.-mittel	Beförderer
Lfd. Nr.	Datum			Behörde	Nummer					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**ANLAGE 2**

**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>KAMPFPANZER</b>	Nummer der Kriegs- waffenliste 24
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>LEOPARD II</b>	

Lfd. Nr.	Tag der Eintra- gung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffen- nummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestands- veränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförde- rungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	21.02.06	1	-	1	4711	BMWi	...../06	Erwerb	Firma XY / Bonn	21.02.06	LKW	Spedition Z
2	23.02.06	-	1	0	4711	BMWi	...../06	Überlassung	Firma XY / Bonn	22.02.06	LKW	Spedition Z

**ANLAGE 3**

**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)					Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>KAMPFPANZER</b>							Nummer der Kriegs- waffenliste 24
					Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>LEOPARD II</b>							
Lfd. Nr.	Tag der Eintra- gung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffen- nummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestands- veränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförde- rungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	15.11.06	1	-	1	4613	genehmigungsfrei		Erwerb	Bw/Pi Btl 1 Holzminden	15.11.06	Tieflader	Bw
2	17.11.06	-	1	0	4613	genehmigungsfrei		Überlassung im Werk	Bw/Pi Btl 1 Holzminden	17.11.06	Tieflader	Bw

**ANLAGE 4**



**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>KAMPFPANZER</b>	Nummer der Kriegswaffenliste 24
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>LEOPARD II</b>	

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffennummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestandsveränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförderungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
3	01.04.05	-	-	1	-	Bestand zum Meldestichtag 31.03.2005				-	-	-

**ANLAGE 5**

**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>MASCHINENKANONEN</b>	Nummer der Kriegswaffenliste 32
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>MK 20 mm</b>	

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffennummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestandsveränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförderungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	01.02.06	1	-	1	007	BMWi	...../06	Herstellung	selbst	31.01.06	-	-
2	07.02.06	-	1	0	007	BMWi	...../06	Überlassung	Firma XY / Italien	07.02.06	LKW/ Flugzeug	Spedition Z Alitalia

**ANLAGE 6**

**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Seite: 2

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>MASCHINENKANONEN</b>	Nummer der Kriegswaffenliste 32
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>MK 40 mm</b>	

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffennummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestandsveränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförderungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
-	-	-	-	2	Übertrag von Seite 1, lfd. Nr. 10					-	-	-
11	07.02.05	1	-	3	1411	BMVg	...../05	Herstellung	selbst	06.02.05	-	-

**ANLAGE 7**



**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)					Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>MASCHINENKANONEN</b>							Nummer der Kriegs- waffenliste 32
					Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>MK 20 mm</b>							
Lfd. Nr.	Tag der Eintra- gung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffen- nummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestands- veränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförde- rungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	17.03.06	5	-	5	Siehe Anla- ge	BMWi	...../06	Herstellung	selbst	17.03.06	-	-

**ANLAGE 9**

## Anlage

zum Kriegswaffenbuchblatt Maschinenkanonen MK 20 mm, KWL-Nr. 32, Seite 1,  
lfd. - Nr. 1.

Am 17.03.2006 wurden auf der Grundlage der Herstellungsgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMW)..... die nachfolgend aufgeführten Maschinenkanonen mit den Herstellungs-Nummern (Serial-Nummern)

1555  
1556  
1557  
1558  
1559

gefertigt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

.....  
(KWKG-Verantwortlicher)  
(Fertigungsleiter)

**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>KAMPFPANZER</b>	Nummer der Kriegs- waffenliste 24
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>LEOPARD II</b>	

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffennummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestandsveränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförderungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	21.11.06	1	-	1	1711	genehmigungsfrei		Erwerb	Bw/Pz Gren Btl. 1 Höxter	21.11.06	Tiefloader	Bw
2	22.11.06	-	1	0	1711	genehmigungsfrei		Demontage in	KWL-Nr. 27, lfd. - Nr. 1 KWL-Nr. 28, lfd. - Nr. 1	22.11.06	-	-
3	24.11.06	1	-	1	1711	genehmigungsfrei		Remontage aus	KWL-Nr. 27, lfd. - Nr. 2 KWL-Nr. 28, lfd. - Nr. 2	24.11.06	-	-

**ANLAGE 10**

**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>FAHRGESTELLE FÜR DIE WAFFEN DER NUMMERN 24 UND 25</b>	Nummer der Kriegs- waffenliste 27
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>FAHRGESTELL KAMPFPANZER LEOPARD II</b>	

Lfd. Nr.	Tag der Eintra- gung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffen- nummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestands- veränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Behörde	Nummer				Beförde- rungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	22.11.06	1	-	1	1711	genehmigungsfrei		Demontage aus	KWL-Nr. 24, lfd.- Nr. 2	22.11.06	-	-
2	24.11.06	-	1	0	1711	genehmigungsfrei		Remontage in	KWL-Nr. 24, lfd.- Nr. 3	24.11.06	-	-

**ANLAGE 11**



**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)					Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>TÜRME FÜR KAMPFPANZER</b>							Nummer der Kriegs- waffenliste 28
					Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>TURM FÜR KAMPFPANZER LEOPARD II MIT WAFFENANLAGE</b>							
Lfd. Nr.	Tag der Eintra- gung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffen- nummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestands- veränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Be- hörde	Nummer				Beförde- rungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	22.11.06	1	-	1	2400	genehmigungsfrei		Demontage aus	KWL-Nr. 24, lfd. - Nr. 2	22.11.06	-	-
2	24.11.06	-	1	0	2400	genehmigungsfrei		Remontage in	KWL-Nr. 24, lfd. - Nr. 3	24.11.06	-	-

**ANLAGE 11 a**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)	Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>KAMPFPANZER</b>	Nummer der Kriegswaffenliste <b>24</b>
	Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>LEOPARD I</b>	

Eintragung		Anzahl der beförderten Kriegswaffen	Waffen-Nummer	Genehmigung		Befördert von: Name u. Anschrift	Befördert an: Name u. Anschrift	Beginn der Befördg. (Datum)	Beförd.-mittel	Beförderer
Lfd. Nr.	Datum			Behörde	Nummer					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	14.03.05	1	1313	BMVg	...../05	Geräte depot Bw Darmstadt	Firma XY / Bonn	14.03.05	LKW	Spedition Z

**ANLAGE 12**





**Kriegswaffenbuchblatt gem. § 9 der 2.DVO zum KWKG**

Firma: Mustermann GmbH (Name / Anschrift)					Bezeichnung lt. Kriegswaffenliste: <b>KAMPFPANZER</b>							Nummer der Kriegs- waffenliste 24
					Waffentyp (handelsübliche Bez.): <b>LEOPARD II</b>							
Lfd. Nr.	Tag der Eintra- gung	Bestandsveränderung (Stück)			Waffen- nummer	Genehmigung		Grund des Zu- oder Abgangs	Hergestellt von: Überlassen an: Erworben von: (Name, Anschrift)	Tag der Bestands- veränd./ Beförd.	Beförderung	
		Zugang	Abgang	Bestand		Be- hörde	Nummer				Beförde- rungsmittel	Beförderer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	07.03.06	2	-	2	5718/5711	BMWi	..../06	Erwerb	.....ausl. Streitkraft	07.03.06	LKW	Spedition X
2	08.03.06	-	1	1	5718	BMWi	.../06	Überlassung	.....ausl. Streitkraft	08.03.06	LKW	Spedition X
3	15.03.06	-	1	0	5711	§ 27	BWB-Bescheinigung vom .....		Empfängerland	15.03.06	LKW	Spedition X

**ANLAGE 15**

## **Anlagenverzeichnis Belegnachweise**

- Anlage 1 → Frachtbrief (national)
- Anlage 2 → Frachtbrief (international / CMR)
- Anlage 3 → Großer Militärfrachtbrief (MFB) Schiene  
(soweit noch ausgestellt)
- Anlage 4 → Großer Militärfrachtbrief (MFB) Straße /  
TRANSA GmbH  
(soweit noch ausgestellt)
- Anlage 5 → Lizenz / Erlaubnis nach dem GüKG
- Anlage 6 → Air Waybill
- Anlage 7 → Bill of lading
- Anlage 8 → Übernahmebescheinigung Paketdienstleister
- Anlage 9 → Fahrauftrag
- Anlage 10 → Übergabebeleg Bundeswehr
- Anlage 11 → Feststellungsbescheinigung zur  
Demilitarisierung von Kriegswaffen
- Anlage 12 → Frachtbrief HIL GmbH
- Anlage 13 → Speditionsauftrag Bundeswehr  
(gemäß BMWi-Merkblatt vom  
24.10.2006)

Der Frachtbrief ist gemäß auszufüllen §§ 10-13 KVO (Hedersen v. 1999) Änderungen mit literarischer Bezeichnung

<p>1 <b>A</b> Absender - Name und Postanschrift</p> <p>2</p> <p>3 <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span></p> <p>4</p> <p>5 <b>C</b> Empfänger - Name und Postanschrift</p> <p>6</p> <p>7 <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span></p> <p>8</p> <p>9 <b>E</b> Grenzübergang:</p> <p>10 <b>G</b> Erklärungen, Vereinbarungen (vgl. Hinweis auf Spezialfrachten)</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p>	<p>1 <b>B</b> Versandort</p> <p>Beladestelle _____</p> <p>Gemeinde / Tarifbereich _____</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5 <b>D</b> Bestimmungsort:</p> <p>Entladestelle _____</p> <p>Gemeinde / Tarifbereich _____</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9 <b>F</b> Weitere Beladestellen im Versandort</p> <p>_____</p> <p>10</p> <p>11</p> <p>12 <b>H</b> Weitere Entladestellen im Bestimmungsort</p> <p>_____</p> <p>13</p>	<p><b>FRACHTBRIEF</b> für den gewerblichen Güterfernverkehr</p> <p>Nr. _____</p> <p><b>C</b> Tarifenfernung _____</p> <p>Ordnungs-Nr. der Genehmigung _____</p> <p>Abst. Kennzeichen   Nut.</p> <p>Lkw _____</p> <p><span style="font-size: 2em; color: red;">X</span></p> <p>Lkw _____</p> <p>Ann. _____</p> <p>Fahrzeugführer _____</p> <p>Begleiter _____</p> <p>Fahrtenbuch Nr. _____</p> <p>Beladung Fahrzeug bereitgestellt Tag _____ Stunde _____</p> <p>03-07-1995</p> <p>Beladung beendet Tag _____ Stunde _____</p> <p>03-07-1995</p> <p>ENTLADUNG Fahrzeug bereitgestellt Tag _____ Stunde _____</p> <p>Entladung beendet Tag _____ Stunde _____</p>
<p>15 <b>I</b> Anzahl, Art, Verpackung      Zeichen, Nr.      Bezeichnung der Sendung In n a ll (amtliche Bezeichnung)      Güterart-Nr.      Bruttogewicht kg</p>		
<p>16 <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span>      <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span>      <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span></p>		
<p>18 <b>ANLAGE 1</b></p>		
<p>22 <b>K</b> Freivermerk      frei Haus      <b>L</b> Nachnahme DM</p>		
<p>23 <b>M</b> Ort und Tag der Ausstellung      den 03.07.      <b>S</b> Empfang der Sendung bescheinigt      den 04.07.      <b>P</b> Gut und Frachtbrief übernommen Tag: 03.07.1995      Stunde: 17<sup>00</sup></p>		
<p>24 <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span>      <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span>      <span style="font-size: 2em; color: red;">X</span></p>		
<p>25</p>		
<p>26</p>		
<p>27 Unterschrift des Absenders      Unterschrift des Empfängers      Anschrift und Unterschrift des Unternehmers</p>		

28 <b>G</b> Frachtberechnung (in Reihenfolge der Zeilen 16 bis 20)											Werbe- u. Abflern vergütung (WAV)		
29 frachtpflichtiges Gewicht kg	Ladungskl. bzw. AT	Gew.-Klasse	Frachtsatz Pf/100 kg	errechnete Fracht DM	Marge + %	vereinbarte Fracht DM	Zuschläge			Summe DM			
							gem.	%	DM		%	DM	
30													
31													
32													
33													
34													
35													
36											Zwischensumme DM		
37											Nettoergebühr, Zusch. Ziffer		
38											Nettoergebühr, Zusch. Ziffer		
39											Zwischensumme DM		
40											J. WAV		
41											= Nettobetrag		
42											+ Umsatzsteuer		
43											Beförderungsentgelt DM		

1 - 18 **to be completed on the vehicle's transport**  
 22 + 24 + 25 **to be spaced format**  
 26 + 27 **to be filled in by the carrier**

<b>1</b> Remetente (nombre, domicilio, país) Expéditeur (nom, adresse, pays) Sender (name, address, country)		<b>CARTA DE PORTE INTERNACIONAL</b> <b>LETRE DE VOITURE INTERNATIONALE</b> <b>INTERNATIONAL CONSIGNMENT NOTE</b>																													
		Este documento queda sometido no obstante a las leyes y costumbres de Comercio Interior y Comercio de Transportes Internacionales de Venezuela en Carretera y Camión. This contract shall not notwithstanding any clause to the contrary be governed by the laws and customs of the internal Commerce of Goods Road CMR.																													
<b>2</b> Consignatario (nombre, domicilio, país) Destinataire (nom, adresse, pays) Consignataire (name, address, country)		<b>19</b> Remetente (nombre, domicilio, país) Expéditeur (nom, adresse, pays) Sender (name, address, country)																													
<b>3</b> Lugar de origen de la mercancía (lugar, país) Lieu d'origine pour la livraison de la marchandise (lieu, pays) Place of delivery of the goods (place, country)		<b>20</b> Remetentes sucesivos (nombre, domicilio, país) Remetteurs successifs (nom, adresse, pays) Successive carriers (name, address, etc.)																													
<b>4</b> Lugar y fecha de carga de la mercancía (lugar, país, fecha) Lieu et date de la prise en charge de la marchandise (lieu, pays, date) Where and when the goods were taken in charge		<b>21</b> Reservas y observaciones de expedidor Réserves et observations de l'expéditeur Reservations and observations																													
<b>5</b> Fecha y hora de salida del vehículo del lugar de carga		<b>7</b> Documentos Anexos Documents annexes Documents attached																													
<b>6</b> Prescripciones especiales relacionadas con el conductor		<b>8</b> Marcas y números Marques et numéros Marks and Nos.																													
<b>9</b> Número de bultos Nombre de colis Number of packages		<b>10</b> Clase de empaque Mode d'emballage Method of packing																													
<b>11</b> Valoración de la mercancía Valeur de la marchandise Value of the goods		<b>12</b> No. de bultos Nombre de colis No. of packages																													
<b>13</b> Descripción de la mercancía Description de la marchandise Description of the goods		<b>14</b> Seguro Assurance Insurance																													
ANLAGE 2																															
<b>15</b> Instrucciones del remitente Instructions de l'expéditeur Sender's instructions		<b>22</b> Instrucciones del gobierno Instructions du Gouvernement Government instructions																													
<b>16</b> Fecha y hora en la cual el remitente acepta que se retiran los bultos		<b>23</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <thead> <tr> <th>Expéditeur</th> <th>Expéditeur</th> <th>Expéditeur</th> <th>Expéditeur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Place de destination</td> <td>Destination</td> <td>Destination</td> <td>Destination</td> </tr> <tr> <td>Nombre de bultos</td> <td>Nombre de bultos</td> <td>Nombre de bultos</td> <td>Nombre de bultos</td> </tr> <tr> <td>Valoración</td> <td>Valoración</td> <td>Valoración</td> <td>Valoración</td> </tr> <tr> <td>Seguro</td> <td>Seguro</td> <td>Seguro</td> <td>Seguro</td> </tr> <tr> <td>Reservas</td> <td>Reservas</td> <td>Reservas</td> <td>Reservas</td> </tr> <tr> <td>Observaciones</td> <td>Observaciones</td> <td>Observaciones</td> <td>Observaciones</td> </tr> </tbody> </table>		Expéditeur	Expéditeur	Expéditeur	Expéditeur	Place de destination	Destination	Destination	Destination	Nombre de bultos	Nombre de bultos	Nombre de bultos	Nombre de bultos	Valoración	Valoración	Valoración	Valoración	Seguro	Seguro	Seguro	Seguro	Reservas	Reservas	Reservas	Reservas	Observaciones	Observaciones	Observaciones	Observaciones
Expéditeur	Expéditeur	Expéditeur	Expéditeur																												
Place de destination	Destination	Destination	Destination																												
Nombre de bultos	Nombre de bultos	Nombre de bultos	Nombre de bultos																												
Valoración	Valoración	Valoración	Valoración																												
Seguro	Seguro	Seguro	Seguro																												
Reservas	Reservas	Reservas	Reservas																												
Observaciones	Observaciones	Observaciones	Observaciones																												
<b>17</b> Formas de pago Prescriptions à l'annulation Instructions as to payment for carriage		<b>18</b> Remetente (nombre, domicilio, país) Expéditeur (nom, adresse, pays) Sender (name, address, country)																													
<b>24</b> Formas de pago Modes de paiement Payment methods		<b>25</b> Fecha y hora de llegada de vehículo al lugar de destino																													
<b>26</b> Fecha y hora de salida del vehículo del lugar de destino		<b>27</b> Firmas y sellos de expedidor Signatures and stamps of the sender																													
<b>29</b> Firma y sello del expedidor Signature and stamp of the sender		<b>30</b> Firma y sello del destinatario Signature and stamp of the carrier Unterschrift des Empfängers																													

This document is subject to the laws and customs of internal Commerce and International Commerce of Goods Road and Camion in Venezuela.





**VERSANDBLATT**  
 Das große Versandblatt erfüllt alle die für den Postverkehr geltenden Vorschriften der Bundespost. Es ermöglicht die Eintragung der Empfängeradresse und die Angabe der Leistungen, die bei der Befrachtung des Gutes zu leisten sind.

12 Absender - Postanschrift - Dienstort/Unterschrift (2)  
**Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung**  
 D-5400 Koblenz  
 Telefon (02 61) 4 00-1 - Telex 8 62 681  
 im Auftrag

Kundennummer  
**005 017**

13 Leistungsweg  
**Proki 2**

11 Empfänger - Postanschrift  
 Kundennummer

14 Erteilt für Zeit- oder Steuerbef.  
 15 Wagen OI

16 Plz | Bestimmungsbahnhof/-ort (4)  
 Entladestelle  
 Nr. der Entladestelle

Anderer vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen (5), Begleitpapiere (6)

**Kostenträger:**  
 Für die Eisenbahn unverbindliche Absendervermerke (8)  
 Auftrags-Nr. **W/PW18/DO014/73006**  
 Rahmenvertrags-Nr.  
 Einzelauftrags-Nr.

*20 Briefe  
 u. d. l. ft  
 Feld 12 oder  
 27?*

Anzahl 17 Verpackung/Nr. des Ladens 18 Inhalt - Bezeichnung des Gutes (bei Stückgütern ggf. auch X)

**Militärverkehr-Deutsch**

**ANLAGE 3**

Wagen- Zahl	Wagen- Gehöru	U- Art	Wirkl. Gewicht	Güterart- Nr.	Tarif- Nr.	S	Frachtw. gewicht	Überweisung			
								DM	PI	KZ	
Summe:											

Versandbehälter	Umschlagbehälter	Tag	CS	Kz, Ph.
Versand-Nr./Kz und Ck./d	Tag	CS	Pl. Th.	Pl.
Bestimmungsbahnhof	Tag	CS	Pl. Th.	Pl.

**3**

Heeresflugabwehrschule  
Schleswiger Causeway 94, Feldhabel-Schwid - K...  
24768 Rendsburg



Beladestelle Rendsburg  
Gemeinde  
Tarifbereich

Bestimmungsort  
Entladestelle  
Gemeinde  
Tarifbereich

**FRACHTBRIEF**  
für den gewerblichen  
Güterfernverkehr

Nr. \_\_\_\_\_

Entfernung (GFT) \_\_\_\_\_ km

Ordnungs-Nr. der Genehmigung \_\_\_\_\_

Empfänger - Name und Postanschrift

Weitere Befragungen (§ 20 KVO)

Weitere Entladestellen (§ 20 KVO)

AmB. Kennzeichen  
LKW:  
Anh.:  
Nutzlast in t  
LKW: Anh.:  
Fahrzeugführer  
Begleiter

Grenzübergang

Erklärungen, Vereinbarungen, Begleitpapiere  
Auftrags-Nr. SLV-0219-2315 Ro und  
Lieferschein-Nr. \_\_\_\_\_  
Rahmenvertrag-Nr. Y12 I 110 AKO SLV und  
Einzelauftrag-Nr. \_\_\_\_\_  
Begleitpapiere \_\_\_\_\_  
Kapitel \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_

Weitere Befragungen (§ 20 KVO)

Weitere Entladestellen (§ 20 KVO)

Fahrtenbuch Nr. \_\_\_\_\_

**BELADUNG**  
Fahrzeug bereitgestellt  
Tag \_\_\_\_\_ Stunde \_\_\_\_\_  
Beladung beendet  
Tag \_\_\_\_\_ Stunde \_\_\_\_\_

**ENTLADUNG**  
Fahrzeug bereitgestellt  
Tag \_\_\_\_\_ Stunde \_\_\_\_\_  
Entladung beendet  
Tag \_\_\_\_\_ Stunde \_\_\_\_\_

① Anzahl, Art Verpackung	Zeichen, Nr.	Inhalt - Bezeichnung des Gutes	Bruttogewicht kg + Rauminhalt m³
1	Y259885	Flak 22 Gepard	44,800 80, 83, 01
<b>ANLAGE 4</b>			
Zahl der Pool-Paletten Flachpaletten		Güterboxpaletten	



Militärverkehr

Deutsche Bundesbahn

④ Frachtwerk ZF durch TRANSA Spedition GmbH bzw. sonstige Frachtzahler  Absender oder  Empfänger

⑤ Ort und Tag der Auslieferung 09.12.02 den Rendsburg

⑥ Empfang der Sendung beschließt \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

⑦ Gut und Frachtbrief übernommen \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Absenders, Dienstsiegel

Unterschrift des Absenders, Firmenstempel bzw. Dienstsiegel

Anschrift und Unterschrift des Unternehmers

- Bitte unbedingt ankreuzen!**
- Beförderung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (Kriegswaffen)  Ja  Nein
  - Beifahrer erforderlich  Ja  Nein
  - Gefahrgut Klasse 1 oder 7 Zuschlag  Ja  Nein
  - Kühlgut 1 Temperatur  Ja  Nein
  - Kühlgut 2 Temperaturen  Ja  Nein
  - LKW mit Auffahrampen erforderlich  Ja  Nein
  - Transport im Rahmen von SFOR-Einsatz  Ja  Nein
  - Transport im Rahmen von KFOR-Einsatz  Ja  Nein
  - Transport im Rahmen von Übungen  Ja  Nein
  - Transport im Rahmen von humanitärer Hilfeleistung  Ja  Nein
  - Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen; soweit sie unmittelbar für Auslandseinsätze der Bw erbracht werden. (Drittland)  Ja  Nein
  - Sonder-LKW, z.B. Tieflader, Schwannenhals, Doppelstock, Jumbo  Ja  Nein



Transa Spedition GmbH  
Ast Koblenz  
Moselring 11  
56073 Koblenz

Tel: 0261/94719-0  
Fax: 0261/9471920



*i.A. [Signature]*

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Bezeichnung der auslegenden Behörde

## Lizenz Nr. D /

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Die Lizenz bezieht sich auf

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 609/92 des Rates vom 26. März 1992 über die allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen

### ANLAGE 5

Diese Lizenz gilt vom

bis zum

Erteilt in

am

Die Übereinstimmung der vorstehenden Angaben mit dem Original wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Beglaubigt

Ort, Datum, Unterschrift, Siegel

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag



STADT EMDEN

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Shipper's Name and Address		Shipper's Account Number	Not negotiable <b>Air Waybill</b> Issued by	
Consignee's Name and Address		Consignee's Account Number	Copies 1, 2 and 3 of this Air Waybill are originals and have the same validity.	
Issuing Carrier's Agent Name and City		Agent's IATA Code		Account No.
Airport of Departure (Addr. of First Carrier) and Requested Routing		Codice Fiscale / Partita IVA del Mittente		Indirizzo del Mittente
to	By First Carrier	Routing and Destination	to	by
to	by	to	by	to
Airport of Destination		Flights/Dates	For Carrier Use only	Flights/Dates
Handling Information		Amount of Insurance		Declared Value for Carriage

**ANLAGE 6**

No of Pieces RCP	Gross Weight	Rate Class	Chargeable Weight	Rate / Charge	Total	Nature and Quantity of Goods (Incl. Dimensions or Volume)
lb	kg	Commodity				

Prepaid	Weight Charge	Collect	Other Charges
Valuation Charge		Insurance Premium	
Tax			
Total Other Charges Due Agent			
6,19			
Total Other Charges Due Carrier			
4,34			
Total Prepaid		Total Collect	
53,04			
Currency Conversion Rates		CC Charges in Dest. Currency	
For Carriers Use only at Destination		Charges at Destination	
		Total Collect Charges	

42,51  
 P.B.A. Fee 0,21/C  
 POST: 1,03/A  
 SECURITY OPERATIONS 2,58/I  
 1,16/I  
 0,52/I

Shipper certifies that the particulars on the face hereof are correct and that insofar as any part of the consignment contains dangerous goods, such part is properly described by name and is in proper condition for carriage by air according to the applicable Dangerous Goods Regulations.  
 Il mittente dichiara che le indicazioni contenute sul fronte della LTA sono esatte, e che qualora una parte della spedizione contenga merci pericolose, tale parte è debitamente indicata ed è nelle condizioni richieste ai fini del trasporto per via aerea secondo le norme sulle Merci Pericolose.

Signature of Shipper or his Agent  
 Signature of Issuing Carrier or his Agent

I.V.A. NON IMPONIBILE - ART. 9 PRIMO COMMA D.P.R. 633/72 PRO QUOTA

Shipper

LINER BILL OF LADING

Page B/L No

Reference No

Consignee

Notify address

Pre-carriage by

Place of receipt by pre-carrier\*

Vessel

Port of loading

Port of discharge

Place of delivery by on-carrier\*

Marks and Nos.

Number and kind of packages; description of goods

Gross weight

Measurement

**ANLAGE 7**

Particulars furnished by the Merchant

Freight details, charges etc

RECEIVED FOR SHIPMENT in apparent good order and condition, weight, measure, marks, numbers, quality, contents and value unknown, for carriage to the Port of Discharge or so near thereto as the Vessel may safely get and lie always afloat, to be delivered in the like good order and condition at the aforesaid Port unto Consignees or their Assigns, they paying freight as indicated to the left plus other charges incurred in accordance with the provisions contained in this Bill of Lading. In accepting this Bill of Lading the Merchant expressly accepts and agrees to all its stipulations on both pages, whether written, printed, stamped or otherwise incorporated, as fully as if they were all signed by the Merchant. One original Bill of Lading must be surrendered, duly endorsed in exchange for the goods or delivery order. IN WITNESS whereof the Master of the said Vessel has signed the number of original Bills of Lading stated below, all of this tenor and date, one of which being accomplished, the others to stand void.

Daily demurrage rate (Additional Clause A1)

\* Applicable only when document used as a Through Bill of Lading

Freight payable at

Place and date of issue

Number of original B/L

Signature


# POSTPAKET

(International)  
Einlieferungsschein/Réceptissé

Vom Name und Anschrift des Absender/Expéditeur  
De

nr Tel:

21 07

Deutsche Post   
EURO EXPRESS

72.80886 4.306 3

Erlöseingangsschein/nr du colis

DEUTSCHLAND/ALLEMAGNE

An Name und Anschrift des Empfänger/destataire  
A

nr Tel:

Das Sendepaket Paket kann amtlich geöffnet werden  
L'enveloppe peut être ouverte d'office

Wertangabe (in Buchstaben)/Valeur déclarée (en lettres)

EUR

In Ziffern/en chiffres

Nachberechnung (in Buchstaben)/Révision du montant (en lettres)

EUR

In Ziffern/en chiffres

Bestimmungsland/Pays de destination

## ANLAGE 8

Beschreibung des Inhalts/Contenu de l'objet  
Déclaration de contenu/Contenu de l'objet

Umschlagband u. Wiern  
Pays d'origine

Wertmuster  
Échantillon commercial

Schriftstücke  
Documents

Geschenk  
Cadeau

**POSTPAKET mit Luftpost (par avion - Prioritaire)**

Bei Unzustellbarkeit/En cas de non-délivrance:

Rücksenden an den Absender  
Renvoyer à l'expéditeur

auf dem nächstbesten Weg  
Nachsenden an den o. a. Empfänger  
Renvoyer par le meilleur itinéraire

auf dem Luftweg  
par voie aérienne

Wertangabe in DDM  
Valeur déclarée en DDM

Gesamtgewicht entspricht

Bruttogewicht  
Poids brut (en kg)

1,9 kg

Nettogewicht  
Poids net

18,28 EUR

Date et signature du destinataire

21.11.03

24. NOV. 2003

Umschlagband u. Wiern  
Pays d'origine

Deutsche Post AG

Zustellbasis

24. NOV. 2003

Datum und Unterschrift des Absenders/Date et signature de l'expéditeur  
21.11.03

916-900-000

		<b>Fahr-Auftrag</b>		Datum:	Zeit:
Firma:	melden bei:			4871	
Ort:					
Betrifft:					
Ladegut:					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b><u>ANLAGE 9</u></b> </div>					
Fahrauftrag ist nur in Verbindung mit dem jeweils gültigen Führerschein zulässig!					
Abfahrt:		Ankunft:			
..... km		..... km			
Abteilung:		Aussteller:			
Fahrbereitschaft					
Fahrzeug:		Fahrer:			



Panzeraufklärungsbataillon 7  
TrVersBearbr

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

32832 Augustdorf, 14.08.1998  
Bw 311  
GFM - Rommel Kaserne  
AllgFsp WNBw 3245 -2014  
Tel.: (05237) 91 - 2014  
Fax: 2083 / 2015

Betr.: Übergabe von  
Bezug: Fax HUKdo - II 4 (2) - Hptm Franz vom 13.08.98

Übergabebeleg

Gemäß o. a. Bezug wurden

zur Munitionsuntersuchung an die

übergeben.

**ANLAGE 10**

Übergebender

Übernehmender

GZÜNBERG 17.08.98  
(Name, Unterschrift, Datum)

(Name, Unterschrift, Datum)


Verteiler:

S4 / TVB	1x
MatNachw PzAufklBtl 7	1x
MunGrp PzAufklBtl 7	1x



# FESTSTELLUNGSBESCHEINIGUNG

## ÜBER DIE DEMILITARISIERUNG

Vom Auftragnehmer auszufüllen	Firma/Auftragnehmer		Vertrags-Nr.:		
	Auftragnehmer-Nr.:		Beleg-Nr.:		
					(Übernahmebeleg)
	Verwertungsanmeldung Nr.:	Los-Nr.:	TLE-Gerät	[ X ]	
			LOOK ALIKE-Gerät	[   ]	
			sonst. Gerät	[   ]	
	Artikel-Nr.:	Bezeichnung (Typ/Version/Modifikation)			
	Geräte-/Serien-Nr.:	Triebwerksnummer:			
	Integrierte Hauptwaffe (Typ/Nr.)				
	Demilitarisierte bzw. vertragsgemäß zerstörte nachweispflichtige Ausrüstungsteile und Gerätekompontenten: siehe Anlage 1 ..... Blatt				
Bemerkungen:					
<b>ANLAGE 11</b>					
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Demilitarisierung wird bestätigt.					
Unterschrift/Name			Ort/Datum		
Dienststelle 			Ort/Datum		
Hiermit wird bescheinigt, daß das o.a. Gerät sowie das lt. Anlage 1 aufgeführte Material vertragsgerecht demilitarisiert ist.					
Unterschrift					
Name, Amtsbezeichnung/Dienstgrad					

Vom Beaufragten des BWB auszufüllen


ausgefüllt : VS - Nur für den Dienstgebrauch

<b>Versender Name und Postanschrift</b> HIL GmbH Josef-Wilmer-Str. 2-8 53123 Bonn		<b>Versandort Name und Postanschrift</b> Einheit <b>Name</b> Strasse <b>Strasse</b> Beladeort <b>Plz / Ort</b>		<b>verbindlicher Transporttermin</b> <b>KW :</b> Nr.: 0	
<b>Absender Name und Postanschrift</b> Name Strasse Plz / Ort		<b>Zusatzinformation</b>		Entfernung <b>km</b>	
<b>Empfänger Name und Postanschrift</b> Name Strasse Plz / Ort		<b>Empfangsort Name und Postanschrift</b> Einheit <b>Name</b> Strasse <b>Strasse</b> Beladeort <b>Plz / Ort</b>		Ordnungsnummer der Genehmigung	
<b>Konvoifahrt</b>		Weitere Beladestellen		Amtl. Kennzeichen	
Erklärungen, Vereinbarungen, Auftrags-Nr. Lieferschein-Nr. Mietvertrag-Nr. Einzelauftrag-Nr. Begleitpapiere Kapitel <b>Titel</b>		Weitere Entladestellen		LKW <b>Anh.:</b>	
<b>Ansprechpartner Absender</b>		<b>ANLAGE 12</b>		Nutzlaster in Tonnen LKW <b>Anh</b>	
<b>Ansprechpartner Empfänger</b>		Fahrzeugführer Name		Begleiter Name	
Vorpackung art/Type of		Anzahl der Einheiten/		Datum	
Art der Ladung/ Nature of Load		Abmessungen (L x B x H) Dimensionen L x W x H		Stunde	
Bruttogewicht/ Gross Weight [kg]		Datum		Stunde	
Zahl der Pool Paletten Flachpaletten <b>Gitterpaletten</b>		Datum		Stunde	
Ort und Tag der Ausstellung Bonn, den 24. Apr. 06		beauftragtes Transportunternehmen		Datum	
Name des Erstellers Unterschrift des Absenders		Name des Unternehmens Telefon Straße PLZ / Ort TeleFax E-Mail		Datum	

Bitte unbedingt ankreuzen

- Beförderung nach Kriegswaffenkontrollgesetz ( KWKG )
- Belfahrer erforderlich
- Militärische Begleitung erforderlich
- Gefahrgutklasse 1 oder 7 Zuschlag
- LKW mit Auffahrrampen erforderlich
- Transport im Rahmen von Übung und Einsatz
- Sonder LKW, z.B.: Tieflader, Schwannenhals etc.


<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

HIL GmbH Bonn : (0228) 4463 0

FAX : (0228) 4463-459

Email : auftragssteuerung@hilgmbh.de

Beauftragung bitte vervollständigen und Kopie per Mail an HIL GmbH

 <p align="center"><b>LogZBw</b> Anton-Dohm-Weg 59 D-26389 Wilhelmshaven</p>	Bearbeiter: _____ Tel.: _____ Fax: _____
---	--

Dienstleister: _____ Tel.: _____ Fax: _____ Transportnummer: _____	Lieferscheinnummer: _____ Aktenzeichen: _____ Transportanforderung: _____ Kapitel / Titel: _____ Name der Operation: _____
---	--

Frühester Beladebeginn 18.04.2006   08:00:00	Frühester Entladebeginn
---	-------------------------

Spätester Beladebeginn	Spätester Entladebeginn 21.04.2006   10:00:00
------------------------	--

Fixtermin Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Fixtermin Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
--	--

Terminänderung nur in Absprache mit zuständigem Sachbearbeiter LogZBw.  
 Der Empfang der Sendung ist im Frachtbrief mit Datum und Unterschrift zu quittieren.

Beladeort _____	Lieferadresse WTD 91 Leitung WTD 91 Ltg Schiessplatz 25 DE 49716 Meppen 05931 430
--------------------	--

Ansprechpartner _____	Ansprechpartner _____
--------------------------	--------------------------

Lfd. Nr. / Gefährg.	Anzahl / Verp. Art / Art der Ladung	Abmessungen (LxBXH) in mm	Wert in Euro / Lademeter	Gew. in kg / Volumen	Zeichen & Nummern / Umschlagmittel	KWKG/ VS	Bewachung/ Kurier	stabilb. Paletten

**ANLAGE 13**

**Bemerkungen:** ACHTUNG! Ab sofort ist das neue Formular Transportanforderung 7.1 zu nutzen und die Beachtung der Ausfüllanweisung ist auf jeder Transportanforderung (EXCEL) durch Aktivierung des Kontrollkästchens zu bestätigen.

---

Unterschrift des Auftraggebers, Name, Dienstgrad \_\_\_\_\_

**Übernahmebestätigung des Fahrers:** Sendung vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand übernommen  
 Name, Dienstgrad, Telefon, Datum, Uhrzeit, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung des Warenempfängers:**  
 zugestellt reine Culltung  mit Beschädigung  mit Teilfehlmenge  Komplettfehlmenge  Annahme verweigert

Name, Dienstgrad, Telefon, Datum, Uhrzeit, Unterschrift \_\_\_\_\_

## **Anlagenverzeichnis BMWi-Merkblätter**

- Anlage 1 → Merkblatt KWKG-rechtliche Behandlung von Militärgütertransporten im Auftrag der Bundeswehr vom 24.10.2006
- Anlage 2 → Merkblatt zur Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte vom 24.10.2006
- Anlage 3 → Merkblatt zur Überlassung, zum Erwerb und zur Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes vom 23.01.2001

## Merkblatt

### KWKG-rechtliche Behandlung von Militärgütertransporten

Im Zuge der Übertragung von nicht zu den Kernaufgaben gehörenden Tätigkeiten auf Private werden von der Bundeswehr in größerem Umfang als bisher auch private Unternehmen zur Beförderung von Bundeswehrmaterial in Anspruch genommen. Soweit es dabei um Kriegswaffen (KW) im Sinne der Kriegswaffenliste geht, ist von den betroffenen Unternehmen (Beförderer, Empfänger der KW) folgendes zu beachten:

#### I. Genehmigungserfordernisse nach KWKG

Die Bundeswehr ist nach § 15 Abs. 1 KWKG von allen Genehmigungspflichten nach dem KWKG befreit. Dies gilt insbesondere auch für die Genehmigungserfordernisse für Beförderungen im Inland nach § 3 Abs. 1 und 2 KWKG. Die Bundeswehr kann genehmigungsfrei entweder selbst befördern oder durch private Dritte befördern lassen. Im letzteren Fall benötigt sie daher keine sog. Befördererlassergenehmigung gem. § 3 Abs. 1 KWKG. Dies gilt sowohl bei einer Beauftragung durch die Bundeswehr selbst als auch durch eine solche der mehrheitlich in Bundeseigentum stehenden und unter unmittelbarer Kontrolle der Bundeswehr stehende Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL). Durch diese erteilte Aufträge sind der Bundeswehr zuzurechnen und haben dieselben rechtlichen Wirkungen wie unmittelbar durch die Bundeswehr erteilte Aufträge.

Sinn und Zweck dieser Privilegierung der Bundeswehr ist es, die Bundeswehr genehmigungsrechtlich zumindest so zu stellen wie einen privaten Inhaber einer Befördererlassergenehmigung. Daraus folgt, dass bei einer von der Bundeswehr in Auftrag gegebenen Beförderung wie bei einem Inhaber einer Befördererlassergenehmigung nach § 3 Abs. 1 KWKG die Befreiungstatbestände des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 KWKG wirksam werden. Diese Befreiungen treten neben die speziellen Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 KWKG (Erwerb von der Bundeswehr zum Zwecke der Instandsetzung oder zur Beförderung) und ergänzen sie.

Nicht genehmigungspflichtig nach KWKG sind daher

- für die Bundeswehr: Die Beauftragung des privaten Beförderungsunternehmens mit der Beförderung der Kriegswaffen,
- für den (privaten) Beförderer der Kriegswaffen:
  - der Erwerb der tatsächlichen Gewalt von der Bundeswehr
  - die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an die Bundeswehr
  - die Beförderung selbst
  - die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den von der Bundeswehr bestimmten Empfänger
- für den (privaten) Empfänger /Überlasser der Kriegswaffen
  - der Erwerb der tatsächlichen Gewalt vom Beförderer
  - die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den Beförderer

Die aufgeführten Befreiungswirkungen treten nur dann ein, wenn die Bundeswehr einen Beförderungsauftrag erteilt hat. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der private Empfän-

ger Kriegswaffen bei der Bundeswehr abholt und selbst befördert oder durch zivile Frachtführer befördern lässt.

## II. Dokumentationspflichten

Es ist gegenüber den zuständigen Behörden in geeigneter Weise (im Regelfall HIL-Frachtbrief oder ziviler Frachtbrief /Auftrag, in dem die Bundeswehr als Absender ausgewiesen ist) nachzuweisen, dass einer Beförderung durch ein privates Unternehmen und der anschließenden Überlassung an einen privaten Empfänger tatsächlich ein Bundeswehrauftrag zugrunde liegt. Um den betroffenen Unternehmen diesen Nachweis zu ermöglichen, hat das BMVg die Bundeswehr angewiesen, ihre Beförderungsaufträge in schriftlicher Form zu erteilen. Der schriftliche Beförderungsauftrag dient als Nachweis einer Bundeswehrbeauftragung. Er kann jedoch im Einzelfall auch auf andere Weise geführt werden, solange die Beauftragung durch die Bundeswehr verifizierbar ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Führung des Kriegswaffenbuches gem. § 12 KWKG bleibt unberührt.

Beförderer, Empfänger und Überlasser der Kriegswaffen haben Folgendes zu beachten:

### 1. Beförderer

Da die Beförderung genehmigungsfrei ist, kann der Beförderer nicht gem. § 12 Abs. 4 KWKG eine Ausfertigung einer Genehmigungsurkunde bei der Beförderung mitführen. Für den Fall etwaiger Kontrollen des Transports durch die Polizei oder andere dazu berechnete Behörden sollte ein Dokument, welches die Beauftragung durch die Bundeswehr mit der Folge der Genehmigungsfreiheit dokumentiert, mitgeführt werden. In der Regel sollte dies der schriftliche Beförderungsauftrag der Bundeswehr sein. Von der Pflicht zur Führung eines Kriegswaffenbuches ist der Beförderer wie im Falle der Beförderung auf der Grundlage einer Befördererlassergenehmigung entsprechend § 12 Abs. 2 S. 2 KWKG befreit.

### 2. Empfänger

Der Empfänger unterliegt den auch sonst anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Führung des Kriegswaffenbuches. Er hat die Annahme der Kriegswaffen vom Beförderer als genehmigungsfreien Erwerb im Kriegswaffenbuch auszuweisen. Zum Nachweis, dass es sich um einen genehmigungsfreien Erwerb handelt, ist vom Beförderer eine Kopie des Beförderungsauftrages zu verlangen. Dieser ist zum Zwecke der Überprüfung durch das BAFA (Überwachungsbehörde) aufzubewahren.

### 3. Überlasser

Der Überlasser unterliegt den auch sonst anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Führung des Kriegswaffenbuches. Er hat die Übergabe der Kriegswaffen an den Beförderer als genehmigungsfreie Überlassung im Kriegswaffenbuch auszuweisen. Zum Nachweis, dass es sich um eine genehmigungsfreie Überlassung handelt, ist vom Beförderer eine Kopie des Beförderungsauftrages zu verlangen. Diese ist zum Zwecke der Überprüfung aufzubewahren. Die Einführung einer neuen genehmigungsrechtlichen Verwaltungspraxis ist nicht mit der Freistellung von Belegnachweisen verbunden. So bleibt z.B. die Verpflichtung einer ausreichenden Nachweisführung über den Verbleib von Kriegswaffen (Empfangsbestätigung durch Dienststellen der Bundeswehr) hiervon unberührt.

gez. Wendling

## Merkblatt

Betr.: Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte

hier: Genehmigungspflichten und Zuständigkeitsabgrenzungen

1. Für Stationierungsstreitkräfte der NATO aus den Entsendestaaten (derzeit noch USA, GBR, FRA, BEL, NLD) gelten gemäß § 27 KWKG i.V.m. dem NATO-Truppenstatut und dem Vertrag über den Aufenthalt von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Genehmigungen als erteilt. Das gilt auch bei Einschaltung privater Expeditionen zur Beförderung von Kriegswaffen von und nach Standorten der o.a. Stationierungsstreitkräfte (als Beförderer). Die privaten Expeditionen sollten jedoch zum Nachweis einer Beauftragung durch Dienststellen der jeweiligen Stationierungsstreitkraft ein Schriftstück mit der Auftragserteilung bei der Beförderung mit sich führen. Für die Überlassung von Kriegswaffen an deutsche Unternehmen z.B. zu Reparatur-, Instandsetzungs- oder Entsorgungszwecken bedarf nur das betreffende deutsche Unternehmen einer KWKG-Erwerbs- bzw. Rücküberlassungsgenehmigung gem. § 2 Abs. 2 KWKG. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist das BMWi Referat VB3.
2. Die Genehmigungsfiktion des § 27 KWKG gilt nicht für alle Handlungen mit Beteiligung militärischer Dienststellen der o.a. Länder, sondern nur für solche, die einen Bezug zu den jeweils in Deutschland befindlichen Truppenteilen dieser Länder haben (also ist z.B. eine KWKG-Genehmigung erforderlich für die Beförderung von bei deutschen Unternehmen beschafften Kriegswaffen, die für eine allgemeine militärische Verwendung im Heimatland und nicht speziell bei den in DEU stationierten Einheiten vorgesehen sind). Dabei ist es gleichgültig, ob die Kriegswaffen durch Militärtransporter der jeweiligen Streitkräfte oder zivile Expeditionen transportiert werden.
3. Alle ausländischen Streitkräfte, die nicht zu den o.a. Entsendestaaten gehören, benötigen für die Beförderung von Kriegswaffen in oder durch das Bundesgebiet eine KWKG-Genehmigung. Die entsprechende Genehmigung ist beim BMVg - FüS II 5 - zu beantragen und wird von dort im Rahmen des bisherigen Verfahrens erteilt.
4. BMVg FüS II 5 ist zuständig für die Genehmigung von Ein- und Durchreisen, soweit diese mit Militärpersonal (auch auf zivil zugelassenen Fahrzeugen) erfolgen. BMWi Referat VB3 ist zuständig, sobald die Beförderungen ausschließlich durch zivile Unternehmen mit zivilem Personal vorgenommen werden.

gez. Wendling



Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 02/3 -

### M e r k b l a t t

Überlassung, Erwerb und Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes  
(§§ 2 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit 5 Abs. 2 und 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG))

1. Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) stellt strenge formale und materielle Anforderungen an jeglichen Umgang mit Kriegswaffen. Sofern kein Befreiungstatbestand im Sinne des §§ 5 und 15 KWKG vorliegt, bedarf grundsätzlich **jegliche Überlassung, Erwerb oder das Befördern** von Kriegswaffen einer zuvor erteilten **Genehmigung** durch die zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) oder Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)).
2. Bei der **Beförderung** von Kriegswaffen hat der Genehmigungsinhaber vor dem Überlassen der Kriegswaffen an den Beförderer/Frachtführer darauf zu achten, dass
  - Stückzahl und Ausführung der zu befördernden Kriegswaffen genehmigungskonform sind und
  - ausschließlich der in der jeweiligen Genehmigungsurkunde aufgeführte Beförderer/Frachtführer die Beförderung vornimmt.

Darüber hinaus hat er darauf zu achten, dass die Beförderung umgehend vorgenommen wird und eine ordnungsgemäße, den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 KWKG entsprechende Aufbewahrung während des Beförderungsvorganges gewährleistet ist.

Die Überlassung an den Beförderer hat zeitnah zum tatsächlichen Beförderungstermin zu erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beförderung von Kriegswaffen ohne zeitlichen Verzug vorgenommen wird und innerhalb Deutschlands selbst in ungünstigen Fällen binnen 5 Werktagen abgeschlossen ist; die Dispositionen des Frachtführers sind darauf abzustellen.

Sollten dennoch darüber hinausgehende unvorhergesehene Verzögerungen beim Transport auftreten, so ist die zuständige Genehmigungsbehörde (in der Regel BMWi oder BMVg) umgehend zu unterrichten. Falls diese Stellen nicht erreichbar sein sollten, kann hilfsweise das



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – Referat 223 – im Hinblick auf die Überprüfung etwaiger (zusätzlicher) Genehmigungserfordernisse informiert werden.

Werden evtl. notwendige Zwischenlagerungen vorgenommen oder sollen Beförderungen nicht durch einen in der Genehmigung genannten Frachtführer/Beförderer vorgenommen werden, sind hierfür Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 KWKG, ggf. nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 KWKG erforderlich.

Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei den zuständigen Genehmigungsbehörden zu stellen.

3. Während des Beförderungsvorganges hat der den Transport durchführende Beförderer (Frachtführer/Verfrachter) die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherung der Kriegswaffen, insbesondere gegen Diebstahl oder die Verwendung durch Unbefugte zu treffen.

VS-Transporte (VS-VERTRAULICH und höher) müssen von zwei Personen, die entsprechend dem Geheimhaltungsgrad des zu transportierenden VS-Materials VS-ermächtigt sind, begleitet werden. Eine dieser Personen kann der Fahrer sein. Das Transportfahrzeug darf während des Transports bei Aufenthalten nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Analoge Sicherungsmaßnahmen sind für erforderliche Zwischenlagerungen der Kriegswaffen zu treffen.

4. Die **Gesamtverantwortung** für eine genehmigungskonforme Abwicklung des vollständigen Beförderungsvorgangs **obliegt** aufgrund seiner Rechtsstellung als Genehmigungsinhaber im Sinne von § 3 Abs. 1 KWKG dem **Befördernlasser**. Verstöße gegen diese Pflichten können zur Erfüllung von Straftatbeständen nach § 22 a KWKG führen und möglicherweise die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG in Frage stellen.
5. Für den Fall, dass Kriegswaffen in zu hoher Stückzahl, in falscher Ausführung, zu früh oder in einer anderen nicht von einer KWKG-Genehmigung abgedeckten Form angeliefert werden, sollte der Empfänger die betreffenden Kriegswaffen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegennehmen und sicherstellen. Die Annahme dieser Kriegswaffen stellt dann keinen ungenehmigten Erwerb im Sinne des KWKG dar, wenn die zuständigen Genehmigungsbehörden (in der Regel BMWi oder BMVg) unverzüglich über den Vorfall informiert werden, so dass die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Meldung spätestens am

nächsten auf die Annahme der Kriegswaffen folgenden Werktag erfolgt. Hilfsweise kann bei Unerreichbarkeit der Genehmigungsbehörden auch eine Meldung an das BAFA – Referat 223 – gehen.

Die Meldung kann zunächst telefonisch oder per Fax erfolgen. Bei einer telefonischen Meldung ist diese schriftlich nachzuholen.

Die genannten Umstände der Annahme und Sicherstellung der Kriegswaffen sind zu dokumentieren.

Unterbleibt die oben beschriebene Meldung, so kann die Annahme eine Straftat nach § 22 a KWKG darstellen. In diesem Fall sind die o. g. Behörden gehalten, den Sachverhalt zur Verfolgung an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

6. Anschriften der o. g. Behörden zur Abgabe von Meldungen:

1. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Referat V B 3  
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon:	0228 – 615 – 0	(Zentrale)
	Nebenstellen:	3991, 3446, 2313, 3750, 3484
Telefax:	0228 – 615 – 2268	

2. Bundesministerium der Verteidigung  
Referat Rü II 2  
Fontainengraben 150

53123 Bonn

Telefon:	0228 – 12 – 0	(Zentrale)
	Nebenstellen:	4967, 4305
Telefax:	0228 – 12 – 1493	

3. Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle  
Referat 223  
Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon:	06196 – 908 – 0	(Zentrale)
	Nebenstellen:	388, 509, 615, 588, 422
Telefax:	06196 – 908 – 888	

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt über die Kontrolle von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes vom 10. September 1998

**Herausgeber:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn  
Internet: <http://www.bafa.de>

**Ansprechpartner:**

\* **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** \*

\* Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn \*

\* Herr Jochen Fischer \*

\* Referat 223 - Kriegswaffenkontrolle \*

\* Telefon: +49 (0) 6196 908 509, Fax +49 (0) 6196 908 888 \*

\* <<mailto: [jochen.fischer@bafa.bund.de](mailto:jochen.fischer@bafa.bund.de)>> \*

\* **Das BAFA - Kompetenzzentrum für Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung und Energie** \*